



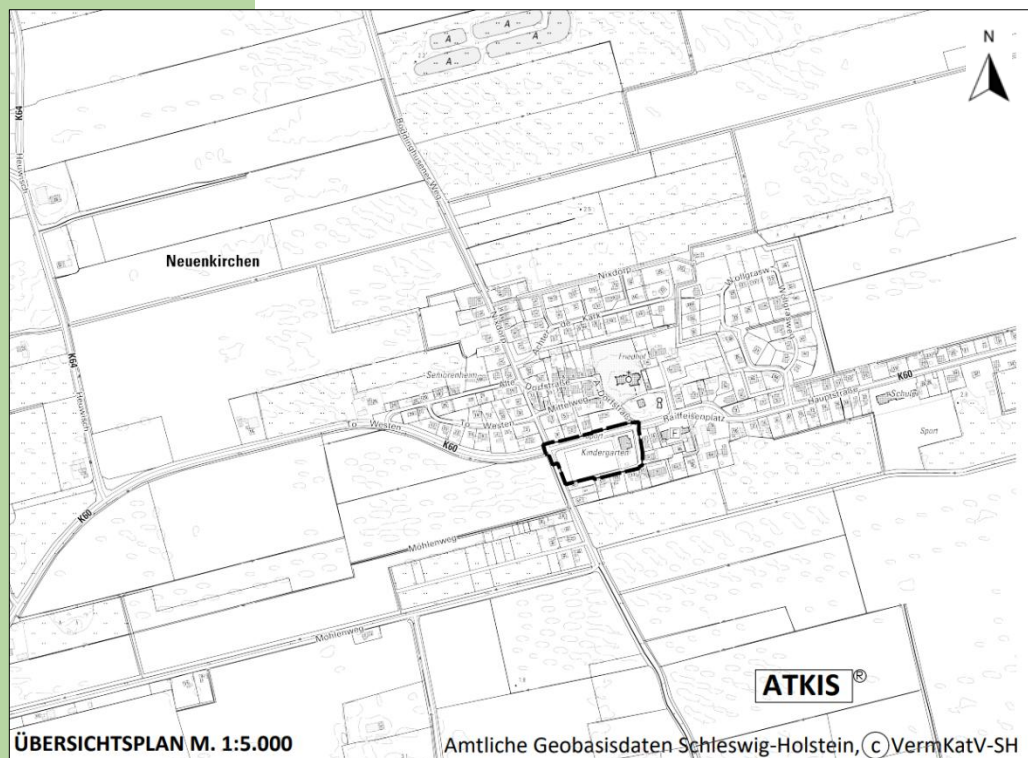
GEMEINDE NEUENKIRCHEN

AMT HEIDER UMLAND
KREIS DITHMARSCHEN

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 12

Für das Gebiet
„Südlich der Straße *To Westen* (K 60),
westlich der Straße *Am Sportplatz*
und östlich des *Möhlenweges*“



Stand:

Entwurf

Datum:

Mai 2026

Verfasserin:

B. Sc. Jill Stellbrink

Dipl. Biol. Merret Lewald

Planungsgruppe Stellbrink
Schulstraße 10
25767 Albersdorf
Tel.: 04835 6554001
info@pg-stellbrink.de

PLANUNGS
GRUPPE
STELLBRINK

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen	1
2. Lage und Umfang des Plangebietes	1
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl.....	2
4. Planinhalte	3
5. Verkehrserschließung und -anbindung.....	5
6. Ruhender Verkehr	5
7. Naturschutz und Landschaftspflege	5
8. Umweltbericht	5
8.1 Allgemeines.....	5
8.1.1 Anlass der Planung	5
8.1.2 Beschreibung des Planvorhabens.....	5
8.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen.....	6
8.2.1 Fachgesetze.....	6
8.2.2 Fachplanungen	9
8.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	11
8.3.1 Schutzgut Mensch	12
8.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	13
8.3.3 Schutzgut Wasser	15
8.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt	16
8.3.5 Schutzgut Klima und Luft	18
8.3.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	18
8.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19
8.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	20
8.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	20
8.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung.....	20
8.4.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens.....	20
8.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	23
8.4.3 Art und Menge der Emissionen	24
8.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	26
8.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	26
8.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	26
8.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels	26
8.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken	27
8.5 Artenschutz	27
8.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	27
8.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	29
8.6.1 Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen	29
8.6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	30

8.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	31
8.8	Zusätzliche Angaben	31
8.8.1	Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren	31
8.8.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	31
8.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	32
9.	Ver- und Entsorgung.....	33
9.1	Abwasserbeseitigung	33
9.2	Wasser	40
9.3	Elektrizität	40
9.4	Abfallbeseitigung.....	41
9.5	Telekommunikation.....	41
9.6	Feuerlöscheinrichtungen	41
10.	Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden	41
11.	Denkmalschutz	41
12.	Flächenbilanz.....	42
13.	Kosten	42
	Quellen- und Literaturverzeichnis	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Neuenkirchen, Maßstab 1:5000.....	10
Abbildung 2:	Ausschnitt aus der Bodenkarte 1:25.000 des Umweltportals SH, 2026, rot = Plangebiet	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kompensationsbedarf „Fläche“ des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Neuenkirchen	31
Tabelle 2:	Flächenbilanz	42

1. Übergeordnete Planungen

Der **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 (LEP SH)** bildet die übergeordnete raumordnerische Grundlage für die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden. Er regelt die langfristige Nutzung der Landesfläche unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange.

Die Gemeinde Neuenkirchen befindet sich gemäß LEP im 10- km-Umkreis des Mittelzentrums Heide und ist dem ländlichen Raum zugeordnet.

Der **Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)** konkretisiert die landesplanerischen Vorgaben auf regionaler Ebene. Er ordnet die Gemeinde Neuenkirchen dem ländlichen Raum zu, dessen Struktur maßgeblich durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Diese stellt die zentrale Nutzungsform und wirtschaftliche Grundlage des Raumes dar.

Mit Inkrafttreten des neuen Landesplanungsgesetzes bilden die Kreise Dithmarschen und Steinburg gemeinsam mit den vier Hamburg-Randkreisen, der Hansestadt Lübeck und dem Kreis Ostholstein den Planungsraum III. Die Gemeinde Neuenkirchen liegt dabei zwischen dem Mittelzentrum Heide und dem Unterzentrum Wesselburen und profitiert funktional von deren infrastrukturellen und dienstleistungsbezogenen Angeboten.

Der **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Stand 2020)** zeigt, dass ca. 1/3 des insgesamt 55 ha umfassenden Naturschutzgebietes „Weißes Moor“, assoziativ mit klimasensitiven Böden, im nordöstlichen Gemeindeteil liegt. Weitere besondere Gebiete für die Gemeinde Neuenkirchen sind nicht aufgeführt.

Der wirksame **Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Neuenkirchen von 2000 stellt die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 12 als **Öffentliche Grünflächen -Sportplatz-** nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar.

Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Neuenkirchen im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die Gemeinde Neuenkirchen beabsichtigt mit der vorliegenden Bauleitplanung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Kindertagesstätte sowie für die Entwicklung von Flächen für den örtlichen Bauhof zu schaffen. Hierzu ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung -Kindertagesstätte- und -Bauhof- vorgesehen.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1 ha und liegt im südwestlichen Bereich der Gemeinde Neuenkirchen. Es schließt unmittelbar an den bestehenden Siedlungskörper und die vorhandene Kindertagesstätte sowie den Sportplatz an.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- **im Norden** durch die Straße „To Westen“ sowie die daran nördlich anschließende Wohnbebauung,
- **im Osten** durch die Straße „Am Sportplatz“,
- **im Süden** durch bestehende Wohnbebauung und
- **im Westen** durch den „Möhlenweg“ sowie eine daran angrenzende landwirtschaftliche Fläche, die perspektivisch für eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen ist.

Durch diese Abgrenzung wird sichergestellt, dass das Plangebiet eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Siedlungsgefüge darstellt und zugleich funktional an die vorhandene soziale Infrastruktur (KiTa) sowie an bestehende Wohnbauflächen angebunden ist.

Das Gelände weist insgesamt ohne topografische Bewegung eine Höhe von ca. 1,00 - 2,00 m NHN auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl

Die Aufstellung des vorliegenden Bauleitplans ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, da die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für die Kindertagesbetreuung sowie die Bereitstellung geeigneter Flächen für den örtlichen Bauhof städtebauliche Entwicklungen darstellen, die einer planungsrechtlichen Steuerung bedürfen.

Zum Stichtag 31.12.2024 verzeichnete die Gemeinde Neuenkirchen 937 Einwohner. Die Gemeinde ist Grundschul- und Kindertagesstättenstandort und als amtsangehörige Gemeinde dem Amt KLG Heider Umland mit Verwaltungssitz in Heide zugeordnet.

Neuenkirchen ist Partnergemeinde im Stadt-Umland-Konzept (SUK) Heide, das als Weiterentwicklung der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) ‚Heide und Umland‘ dient. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 18.12.2012 von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden unterzeichnet, die Fortschreibung trat am 21.12.2020 mit erneuter Unterzeichnung in Kraft. Das SUK wurde im Jahr 2024 vor dem Hintergrund der erwarteten regionalen Transformationsprozesse und der möglichen industriellen Ansiedlung erneut ergänzt und fortgeschrieben. Ziel der Aktualisierung war es, die kommunale Zusammenarbeit zu stärken und frühzeitig abgestimmte planerische Lösungsansätze für zentrale Handlungsfelder wie Wohnungsbau, Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung sowie Natur- und Landschaftsschutz zu entwickeln.

Unter **Punkt 13. Zielkonzept Daseinsvorsorge, Nr. 13.2. - Ziele im Themenfeld Daseinsvorsorge** werden die entsprechenden Ziele aufgelistet. So heißt es unter Nr. D2: *„Die Kinderbetreuungsangebote sind im Hinblick auf eine höhere Attraktivität der Region für eine Berufstätigkeit der Frauen sowie für eine verbesserte Integration von Kindern zu erhalten, weiterzuentwickeln und es ist gemeinsam auf eine standortgerechte Finanzierung hinzuwirken.“*

Mit der Einbindung in das SUK trägt die Gemeinde Neuenkirchen aktiv zur Umsetzung einer abgestimmten regionalen Entwicklungsstrategie bei. Die vorliegende Planung berücksichtigt damit die interkommunale Zusammenarbeit und fügt sich in die übergeordneten Ziele der stadtreionalen Entwicklung ein.

Durch die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf soll gewährleistet werden, dass sowohl der bestehende Bedarf an Betreuungsplätzen langfristig gedeckt ist als auch die infrastrukturellen Anforderungen an den gemeindlichen Bauhof gesichert werden können. Auf diese Weise wird die gemeindliche Daseinsvorsorge in den Bereichen Kinderbetreuung und kommunale Infrastruktur nachhaltig gestärkt.

Die Gemeinden Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Lohe-Rickelshof sowie die Stadt Heide unterhalten den **Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland**. In der Verbandssatzung heißt es:

„Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstättenplätzen und Tagespflegestellen für den Bereich der Verbandsmitglieder sicherzustellen und eine zeitgemäße Betreuung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck unterhält der Zweckverband Kindertagesstätten und Tagespflegestellen im Verbandsgebiet. Anzahl und Struktur der Einrichtungen richtet sich nach dem Bedarf, insbesondere nach den Zielplanungen des Kreises Dithmarschen als örtlichem Jugendhilfeträger.

Darüber hinaus kann der Zweckverband Geschäfts- und Wirtschaftsführungen für Kindertageseinrichtungen im Verbandsgebiet übernehmen.“

Der Zweckverband unterhält ein vielfältiges Betreuungsangebot für Kinder von 0-6 Jahren und ist Träger von zurzeit 7 Kindertagesstätten und einem Heilpädagogischem Zentrum.

Für die Gemeinde Neuenkirchen bedeutet dies, dass die Bereitstellung zusätzlicher Betreuungskapazitäten unmittelbar Teil der verbandlichen Gesamtaufgabe ist. Die geplante Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte stellt daher einen direkten Beitrag zur Erfüllung des in der Verbandssatzung verankerten Auftrags dar. Mit der Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, um den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen vor Ort zu decken und zugleich die übergeordnete Strategie des Zweckverbandes nachhaltig umzusetzen.

Eine Prüfung von Standortalternativen wurde nicht veranlasst, da es sich um die **Erweiterung** einer bestehenden Kindertagesstätte handelt. Die geplanten Flächen liegen auf dem gemeindlichen Sportplatz, der bereits anthropogen vorgeprägt ist. Während ein Teilbereich für die Erweiterung der Kindertagesstätte genutzt werden soll, wird der verbleibende westliche Teil künftig dem örtlichen Bauhof zur Verfügung gestellt.

Das Plangebiet ist zudem von bestehenden Verkehrs- und Wohnbauflächen umschlossen, sodass es sich harmonisch in das vorhandene Siedlungsgefüge einfügt. Durch die Konzentration der Nutzungen auf einer bereits vorgeprägten Fläche werden zusätzliche Inanspruchnahmen im Außenbereich vermieden. Zusammenfassend erweist sich der Standort daher als städtebaulich folgerichtig, effizient und alternativlos.

4. Planinhalte

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG - TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Flächen für den Gemeinbedarf** mit der Zweckbestimmung **-Kindertagesstätte und Bauhof-** festgesetzt.

Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine **GR von 1.750 m²** als Höchstmaß festgesetzt.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird mit **I** festgesetzt, um die künftige Höhenentwicklung von Gebäuden und Gebäudeteilen den umgebenden Bereichen anzupassen.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden ein „Baufenster“, innerhalb dessen die künftigen Hauptgebäude ihren Standort finden werden.

An der Nordseite des Plangebietes befindet sich die Straße „To Westen“ (K 60) und an der Ost- und Südseite die Straße „Am Sportplatz“ welche als **Straßenverkehrsflächen** mit **Straßenbegrenzungslinie** festgesetzt sind.

Die festgesetzten **Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt** sowie die definierten **Einfahrtbereiche** dienen der geordneten verkehrlichen Erschließung und der Sicherung eines sicheren Verkehrsablaufs im Plangebiet. Durch die gezielte Bündelung der Zufahrten werden Konflikte zwischen fließendem und ruhendem Verkehr minimiert und die Funktionsfähigkeit der angrenzenden Straßenräume gewährleistet.

Die festgesetzte Schallschutzwand dient dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die Abgrenzung des Plangeltungsbereiches definiert die räumliche Geltung der planungsrechtlichen Festsetzungen eindeutig.

Informell sind als **Darstellung ohne Normcharakter** die vorhandenen Flurstückbezeichnungen Bestandteil der Planzeichnung.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes werden unter **Pkt. 1 - Art und Maß der baulichen Nutzung** festgelegt, dass eine Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu einer maximalen Versiegelung von 5.000 m² allgemein zulässig ist (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

Diese Festsetzung ermöglicht die angestrebte kompakte Anordnung der Gesamtanlage im funktionalen Kontext.

Unter **Pkt. 2 - Höhe baulicher Anlagen** werden Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen. Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und Gebäudeteilen wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO mit max. 14,00 m über NHN festgesetzt.

Durch diese Festsetzung wird eine umfeldverträgliche Höhenentwicklung des geplanten KiTa-Gebäudes sichergestellt.

Unter **Pkt. 3 – Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** wird festgesetzt, dass Bau-, Erschließungs- und bauvorbereitende Maßnahmen sowie die Entfernung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aktivitätszeiten geschützter Tierarten zulässig sind. Bautätigkeiten sind im Zeitraum vom 16. August bis einschließlich 28./29. Februar durchzuführen, eine Gehölzentfernung ist vom 01. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar zulässig. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn durch geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen oder eine vorherige fachkundige Prüfung sichergestellt ist, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Die Festsetzung dient der Sicherstellung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG. Durch die zeitliche Beschränkung von Bau- und Erschließungsmaßnahmen werden mögliche Beeinträchtigungen geschützter Tierarten vermieden und Verbotstatbestände ausgeschlossen.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

5. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz erfolgt über die Straße „To Westen“ (K 60) sowie über die Straßen „Möhlenweg“ und Am Sportplatz“.

6. Ruhender Verkehr

Die erforderlichen Stellplätze sind im funktionalen Zusammenhang mit der bestehenden Kindertagesstätte herzurichten. Ein zusätzlicher Bedarf an Besucherparkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum wird nicht gesehen.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Im Zuge des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Neuenkirchen wird der Eingriff bewertet und Aussagen zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen getroffen.

Die Erfüllung der Festsetzungen für die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie aller weiteren Regelungen des Umweltberichtes für die entsprechenden Bauflächen obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern. Alle durch den Umweltbericht benannten Maßnahmen erfolgen zeitnah zur Verwertung der Flächen.

8. Umweltbericht

8.1 Allgemeines

Der Umweltbericht gibt eine hinreichende Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans und Informationen über relevante, förmlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet. Bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen werden neben den sich durch die Planung ergebenden Belastungen, u. U. auch die positiven Folgen im Umweltbericht dargestellt. Insgesamt ist es ein Instrument, um die erheblichen Umweltauswirkungen und den Umgang mit den Umweltbelangen im Kontext der Bauleitplanung transparent abzubilden.

8.1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Neuenkirchen möchte mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 12 auf einem ca. 1 ha großen Gebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte sowie die Entwicklung von Flächen für den örtlichen Bauhof ermöglichen.

8.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Das stark anthropogen vorgeprägte Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1 ha und liegt im südwestlichen Bereich des Reihendorfes Neuenkirchen. Es befindet sich im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper, der vorhandenen Kindertagesstätte „Wolkenschloss“ sowie an den Sportplatz und ist von Verkehrsflächen eingefasst.

Die Ziele der Planung sind die bedarfsgerechte Erweiterung der KiTa, um den steigenden Betreuungsbedarf für Kinder im Gemeindegebiet zu decken und die Bereitstellung von Flächen für den gemeindlichen Bauhof, um die Funktionsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur langfristig zu

sichern. Die Konzentration dieser Nutzungen auf einer bereits vorgeprägten Fläche vermeidet zusätzliche Inanspruchnahmen im Außenbereich und stellt eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung des vorhandenen Siedlungsgefüges dar.

Die Planung dient somit unmittelbar der gemeindlichen Daseinsvorsorge in den Bereichen Kinderbetreuung und kommunale Infrastruktur.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sollen als **Flächen für den Gemeinbedarf** mit dem Entwicklungsziel **Kindertagesstätte und Bauhof** festgesetzt werden. Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine GR von 1.750 m² mit einer max. Versiegelung von 5000 m² festgesetzt.

8.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

8.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind unterschiedliche naturschutzrechtliche Gesetze zum Schutze der Umwelt zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den bedeutsamsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Realisierung von Bauleitplänen im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Als gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen, gewährleisten, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sicherstellen. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist. Um auf Besonderheiten der Natur und Landschaft eingehen zu können, werden auf Landesebene im LNatSchG ergänzende Regelungen zum BNatSchG festgelegt.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG sind Veränderungen, die die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen beeinflussen oder Veränderungen des Grundwasserspiegels in Verbindung mit der belebten Bodenschicht darstellen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind landespflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, das zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt (§§ 20 und 21 BNatSchG).

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält Schutzgebietsregelungen, die Natur- und Landschaftsbereiche unter Schutz stellen. Schutzgebiete tragen zum Erhalt von Arten und Lebensräumen bei und verfolgen je nach Schutzzweck verschiedene Schutzziele.

Dieser Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein, woraus sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen ergeben. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Es soll ein günstiger Erhaltungszustand gefährdeter typischer Lebensraumtypen (LRT) und Arten wiederhergestellt oder bewahrt werden. Das Netz setzt sich aus den Schutzgebieten der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) zusammen.

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 des BNatSchG das Tötungsverbot, das Verbot der erheblichen Störung, das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie das Zerstörungs- und Entnahmeverbot wild lebender Pflanzen.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das Bundes-Bodenschutzgesetz ist das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“. Es bildet die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen sowie bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren. Gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Das Bundes-Immissionsschutz-Gesetz ist das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“. Es dient gemäß § 1 BImSchG dem Zwecke Menschen, Flora und Fauna, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Zu den Immissionen zählen gemäß § 3 BImSchG einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Wasserhaushaltsgesetz ist das „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes“. Gemäß § 1 ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, der Flora und Fauna sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG unter anderem für die Auswirkungen der Flächenversiegelung oder für den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 soll Niederschlagswasser ortsnah versickern, verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Vorausgesetzt, dem stehen weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Belange entgegen. Für Gemeinden, die küstennah und/oder innerhalb von Flussgebietseinheiten (Kreis Dithmarschen: Elbe, Eider) liegen, sind die Regelungen bzgl. der Hochwasserrisikogebiete gem. §§ 73, 74 WHG relevant, wobei das Landeswassergesetz (LWG) länderspezifische Besonderheiten ergänzt und konkretisiert. Die EU-Vorgaben aus der „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (HWRMRL) wurden damit in nationales Recht umgesetzt. Das Ziel ist die Verringerung der durch Hochwasser bedingten nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LabfWG)

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist das „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen“. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

8.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Der Regionalplan vermittelt zwischen gesamtstaatlicher Landesplanung und kommunaler Gemeindeentwicklung und dient als regionale Raumordnung, um die Ziele der einzelnen Regionen zu konkretisieren und umzusetzen. Die im Regionalplan aufgestellten Grundsätze und Ziele für die Raumordnung geben den Gemeinden und Planern Planungssicherheit.

Die Gemeinde Neuenkirchen wird dem Planungsraum Schleswig-Holstein Süd-West zugeordnet, der seit 2005 gilt. Im Zuge der aktuellen Neuaufstellung der Regionalpläne werden Dithmarschen und Steinburg nach dem neuen Landesplanungsgesetz gemeinsam mit den vier Hamburg-Randkreisen, der Hansestadt Lübeck und dem Kreis Ostholstein einen gemeinsamen Planungsraum (neuer Planungsraum III) bilden.

Die Gemeinde Neuenkirchen liegt zwischen den beiden Städten Heide (ca. 7 km entfernt), ausgewiesen als Mittelzentrum und Wesselburen (ca. 5 km entfernt), welches als Unterzentrum fungiert. Nach der Fortschreibung 2021 des LEP SH gehört das Gemeindegebiet zum ländlichen Raum.

Landschaftsrahmenplan

Mit dem Landschaftsrahmenplan (LRP) wird die Landschaftsplanung auf regionaler Ebene, unter Beachtung der Ziele der Raumordnung, umgesetzt. Der LRP stellt die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes, unter Beachtung der Ziele der Raumordnung dar. Aus Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche werden im LRP berücksichtigt. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport.

Der Kreis Dithmarschen befindet sich im Planungsraum III des aktuellen LRP (2021).

Die Hauptkarte 1 (Blatt 1) zeigt, dass sich auf der Gemeindefläche ein Gebiet mit klimasensitivem Boden befindet. Hauptkarte 3 (Blatt 1) weist im gleichen Bereich ein Naturschutzgebiet gem. § 23

Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG aus. Es handelt sich hier um einen Teil des Naturschutzgebietes „Weißes Moor“, welches sich mit ca. 1/3 der Fläche auf nordöstlichem Gemeindegebiet befindet.

Alle genannten Gebiete befinden sich außerhalb des Maßnahmenbereiches. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III (2020) stellt somit für den Plangeltungsbereich keine überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Die Planung verletzt die Ziele der Raumordnung nicht.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist ein Instrument der Landschaftsplanung auf der Ebene der Städte und der Gemeinden. Unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) stellt der Landschaftsplan den Handlungsrahmen mit entsprechenden Maßnahmen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung, die unbebaute Feldflur, sowie die Wald- und Naturschutzflächen dar. Sie konkretisieren die Landschaftsrahmenpläne flächengenau und bilden die Grundlage für deren Erstellung. Die rechtliche Festlegung eines Landschaftsplanes erfolgt nach § 11 BNatSchG.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Neuenkirchen aus dem Jahr 2002 stellt die Fläche des Plangebietes in den Karten „Entwicklung“, „Flächen/Objekte mit Schutzstatus“, „Lebensraumtypen/Teillebensräume“, „Biotoptypen“ und „Konflikte“ als Sportplatz ohne weiter zu beachtende Erfordernisse dar. In der Karte „Fauna“ liegt der Bereich des Sportplatzes innerhalb des Hauptverbreitungsraum der Zwergfledermaus.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist ein Planungsinstrument der öffentlichen Verwaltung, mit dem die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden gesteuert werden soll. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Neuenkirchen stellt die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Öffentliche Grünflächen -Sportplatz-** nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar.

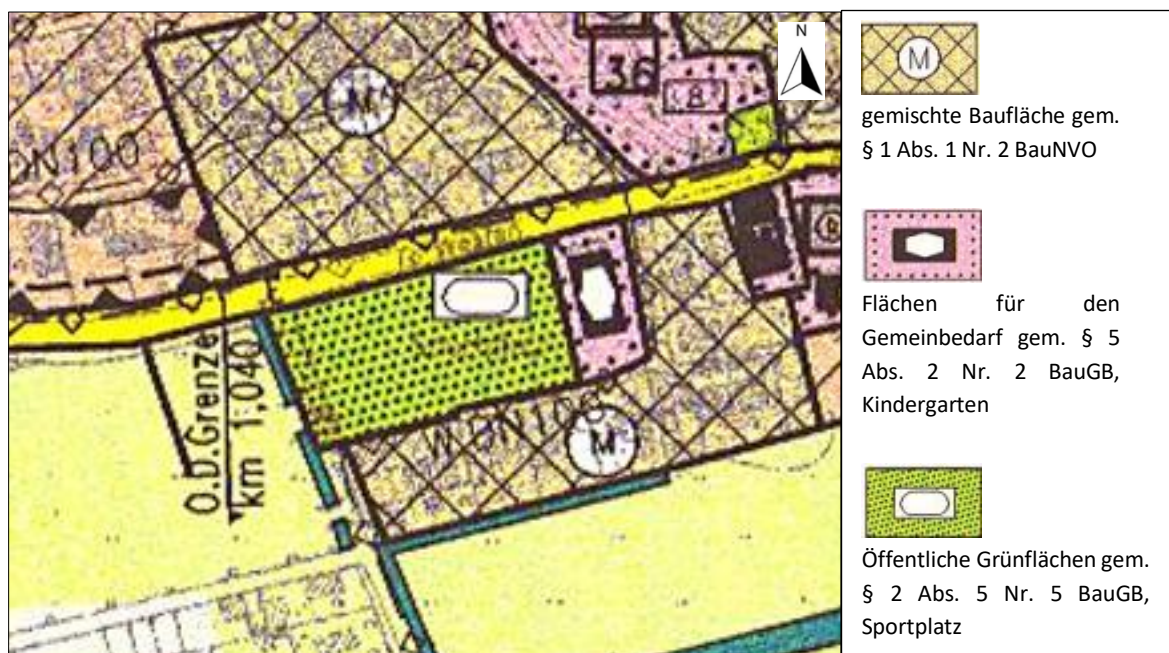


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Neuenkirchen, Maßstab 1:5000

Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird daher der FNP der Gemeinde Neuenkirchen im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Zuge dieser 7. Änderung des FNP wird der Änderungsbereich, der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung, als **Fläche für den Gemeinbedarf** mit dem Entwicklungsziel **Kindertagesstätte** und **Bauhof** dargestellt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft und Schutzgebiete (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Im Plangeltungsbereich befinden sich keine schutzwürdigen Biotope oder nationale sowie internationale Schutzgebietsausweisungen.

8.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der gegenwärtige Umweltzustand wird hier schutzgutspezifisch unter Einbeziehung aktuell vorhandener Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt (sogenanntes Basisszenario). Zusätzlich werden im Bedarfsfall Hinweise zur Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen gegeben. Anschließend wird schutzgutbezogen die Entwicklung des Umweltzustandes bei Realisierung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Angrenzende Nutzungen werden bei der Betrachtung der Schutzgüter mitberücksichtigt. Im Fall von voraussichtlichen erheblichen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter durch das Planvorhaben, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich oder Ersatz und geplante Überwachungsmaßnahmen schlussgefolgert. Die Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an den „Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 und den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20. Januar 2017.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgten im Oktober 2024 sowie im September 2025 Begehungen des Plangebietes und der angrenzenden Umgebung. Die Einschätzung für das Schutzgut Flora und Fauna basierte auf der Ermittlung vorhandener Landschaftsstrukturen bzw. Habitate und der sich daraus ergebenden Lebensraumeignung für die jeweiligen potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten. Verfügbare Literaturdaten und gängige Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und den Habitatansprüchen von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artenkataster für die Gemeinde Neuenkirchen des Landesamtes für Umwelt (LfU) Schleswig-Holstein (Stand November 2024) überprüft. Gemäß Bundesministerium für Digitales und Verkehr werden als verwertbare Daten Artenfunde betrachtet, die nicht älter als 5 Jahre sind (BMDV, 2023). Bewertungen, die die Schutzgüter Boden und Wasser betreffen, lassen sich aus der digitalen Bodenkarte des LLUR Schleswig-Holsteins (2019) im Maßstab 1:25.000 ableiten. Dem digitalen Umweltportal des Landes Schleswig-Holsteins (MEKUN) wurden relevante Daten zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter und Schutzgebiete entnommen.

Bereits vorhandene Datengrundlagen aus Fachplänen etc. wurden ebenfalls hinzugezogen und ausgewertet. Zusätzlich liegt ein Schallgutachten des Büros dBCon (Juni 2025) und eine Wasserhaushaltsbilanz des Büros Bonholdt Ingenieure GmbH (Mai 2026) vor, dessen Ergebnisse in die Analyse mit einbezogen wurden.

8.3.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind bezüglich der Planungsauswirkungen insbesondere die Aspekte zu berücksichtigen, die die menschliche Gesundheit, das Wohlbefinden und das Leben der innerhalb des Plangebietes bzw. seines Wirkungskreises sich aufhaltenden Menschen beeinflussen. Von Relevanz sind Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienende und sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Des Weiteren ist nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Veränderungen im Wohn- oder Erholungsumfeld durch Änderung der Nutzung und Bebauungsstruktur können zu visuellen, akustischen und olfaktorischen Störungen führen. Weitere relevante Indikatoren können Abgase, Erschütterungen, Unfall- und Katastrophengefahren sein. Das Schutzgut Mensch ist mit vielen anderen Schutzgütern verflochten. Beispielsweise hängt die von der Landwirtschaft produzierte Nahrung vom Schutzgut Boden ab, das gewonnene Trinkwasser vom Schutzgut Wasser, bezüglich der Erholungsnutzung besteht ein Zusammenhang zum Schutzgut Landschaftsbild.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet wird derzeit als gemeindlicher Sportplatz genutzt und befindet sich am südwestlichen Rand des Siedlungskörpers von Neuenkirchen. Dieser erstreckt sich entlang der Kreisstraße 60, die nördlich des Plangebiets verläuft. Die Umsetzung des Planvorhabens umfasst den Rückbau der Raumcontainer, eine westliche Erweiterung der KiTa, mittig der K 60 eine ca. 10 m breite Zufahrt mit angrenzenden Stellplatzflächen (ca. 20 m) und die Errichtung einer Bauhofhalle nebst Lagerfläche. Zum Schutze der Kindertagesstätte vor gewerblichen Immissionen des Bauhofgeländes ist aktiver Schallschutz mit einer Höhe von $h \geq 2,5$ m und einer Länge von $L \approx 35$ m auf der Planfläche vorgesehen.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine GR von 1.750 m^2 mit einer max. Versiegelung von 5000 m^2 festgesetzt.

Das Umfeld des Plangebiets ist überwiegend durch Wohnnutzung geprägt: nördlich, östlich und südlich schließen Wohngebäude an. Westlich grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Durch die geplanten Nutzungen wird das Plangebiet zukünftig stärker in die bestehende Siedlungsstruktur integriert und dient, bzw. erhöht zugleich die gemeindliche Daseinsvorsorge.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung für das Schutzgut Mensch resultiert aus den vorhandenen Nutzungen innerhalb des Plangeltungsbereiches und der Umgebung.

Durch die bereits bestehende Kindertagesstätte und den Sportplatz ist das Plangebiet bereits vorbelastet. Der Umgebungsbereich ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Es kann somit von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung (Errichtung Bauhof), bzw. der Erweiterung der Kita ausgegangen werden, zumal diese Maßnahmen zusätzlich dem öffentlichen Interesse dienen.

8.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Boden

Böden haben vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und für die menschliche Gesellschaft. Sie sind leicht zerstörbar und nicht vermehrbar. Die begrenzte Ressource Boden muss daher so eingesetzt werden, dass seine Ansprüche optimal erfüllt sind.

Als natürliche Bodenfunktionen sind Böden die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Insbesondere sind sie durch ihre Wasser- und Nährstoffkreisläufe essenzielle Bestandteile des Naturhaushaltes. Durch die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, haben Böden einen bedeutenden Einfluss auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zusätzlich können Böden auch als Archive der Natur und Kulturgeschichte von Bedeutung sein. Zu den einflussreichsten Wirkfaktoren gehört die Bodenversiegelung, da diese den Verlust der natürlichen Bodenfunktion bedeutet. Überdies ist es im Besonderen durch die gewerbliche oder landwirtschaftlich bedingte Nutzung möglich, dass Schadstoffe eingetragen werden und es somit zur Bodenkontamination kommt. Entsprechend nimmt die Bauleitplanung im Hinblick auf Schutz und Schonung des Schutzgutes Boden eine zentrale Rolle ein, da mit Hilfe der Bauleitplanung verbindliche Aussagen zur Flächennutzung gemacht werden. Die zu berücksichtigenden fachlichen Grundlagen ergeben sich aus den Bestimmungen des BBodSchG. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Zusammenfassend sind für die Umweltprüfung des Schutzgutes Boden und Fläche die Aspekte Schutzwürdigkeit bzw. Leistungsfähigkeit der verschiedenen Bodenfunktionen, die Empfindlichkeit bzw. Schutzbedürftigkeit des Bodens sowie die Vorbelastung des Bodens von Relevanz. Das Schutzgut Boden ist vor allem mit dem Schutzgut Wasser verzahnt.

Fläche

Das Schutzgut Fläche stellt eine begrenzte Ressource dar, die i. d. R. einer Nutzungskonkurrenz unterliegt, da nach wie vor eine große Nachfrage bzgl. unbebauter, nicht versiegelter Flächen zur Realisierung verschiedener Projekte besteht. Dieser Flächenverbrauch wirkt sich direkt auf andere Schutzgüter aus (Verlust von Bodenfunktionen, Verlust an Versickerungsfläche für Niederschläge, Verlust klimatischer Ausgleichsfunktion, Verlust von Habitatstrukturen der Flora und Fauna, Verlust als z. B. Standort für die Land- oder Forstwirtschaft, Verlust der Erholungsfunktion). Das Schutzgut Fläche ist in der Bauleitplanung vor allem bezüglich der Kriterien „Flächenversiegelung“ und „Flächenkonkurrenz“ zu betrachten.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Boden

Das Plangebiet liegt im Naturraum der „Dithmarscher Marsch“. Die Dithmarscher Marsch ist das Ergebnis von im Holozän angeschwemmten Sedimenten. Große Flächen sind durch umfangreiche Neugewinnung und Eindeichung erst seit dem Mittelalter entstanden. Die digitale Bodenkarte vom LLUR im Maßstab 1: 25.000 zeigt für das Plangebiet den Bodentyp „Dwogmarsch aus marinem bis brackischem Schluff bis Ton“. Dwogmarschböden entstehen aus tidebeeinflussten Schluffen und Tonen, welche sich in mindestens zwei unterschiedlichen Sedimentationszyklen gebildet haben. Unter der rezenten Bodenbildung befindet sich eine fossile Bodenbildung (Dwog). Im Boden macht sich der Dwog als Wasserstauer bemerkbar. In einem zu feuchten Bodenzustand, sind Dwogmarschen sehr anfällig für Bodenverdichtung (LLUR, 2019). Der Boden zeichnet sich durch eine geringe Wasserdurchlässigkeit und einer hohen nutzbaren Feldkapazität aus. Das Grundwasser

steht in dem Boden zeitweilig bis zu 80 cm unter der Flur, bei häufiger Staunässe. Das Gangliniendiagramm der Jahre 2020 - 2025 der ca. 1,3 km entfernten Messstelle Blankenmoor III auf 1,75 m NN zeigt Grundwasserstände zwischen 0,3 – 1,1 m NN (Umweltportal SH, 2026).

Die Nährstoffvorräte des Bodens sind hoch. Diese Böden können als gute bis sehr gute Grünlandböden genutzt werden oder nach Melioration (Bodenverbesserungsmaßnahmen) als gute Ackerböden. Schutzwürdige Böden, seltene Bodentypen, die als wertvoll gelten oder Suchräume nach solchen Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden (Erläuterung LRP Planungsraum IV, 2005).

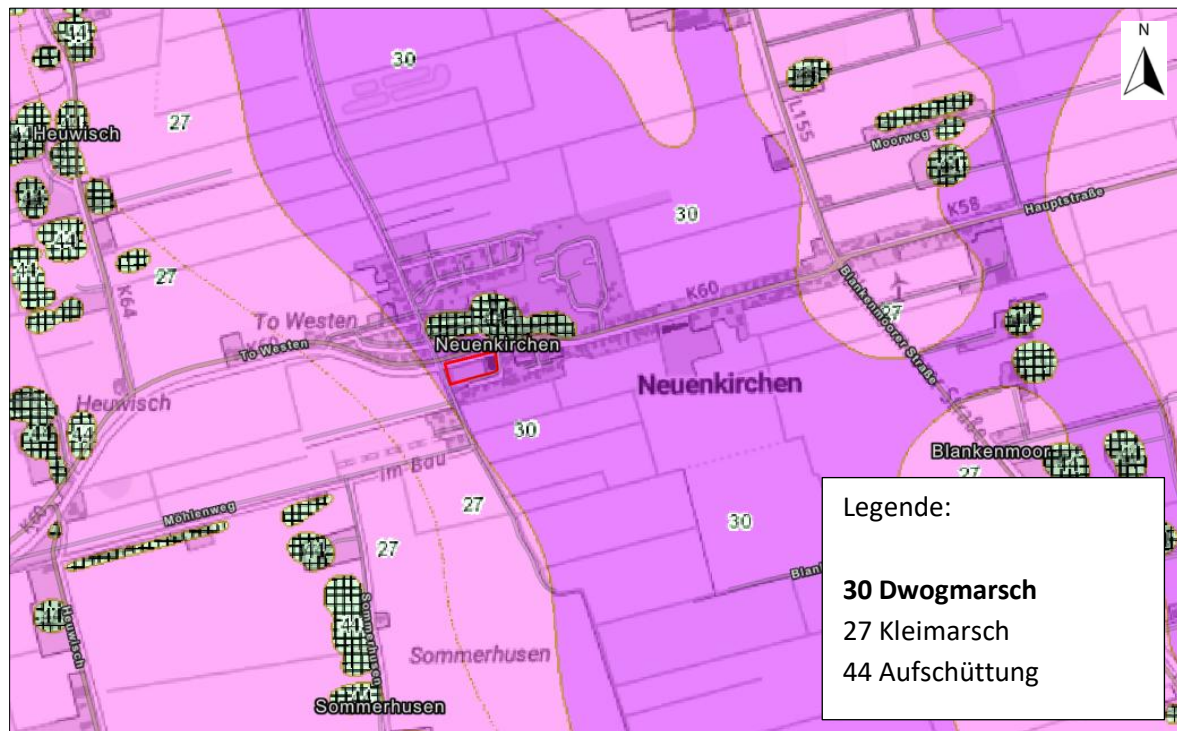


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Bodenkarte 1:25.000 des Umweltportals SH, 2026, rot = Plangebiet

Fläche

Durch die bestehende Nutzung als öffentliche Grünfläche liegt bereits eine Flächeninanspruchnahme vor, die mit einem Verlust an naturnaher Fläche einhergeht. Die Fläche unterliegt damit nicht mehr einer Nutzungskonkurrenz zwischen potenzieller Bebauung und naturnaher Funktionen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Boden

Der Boden im Plangebiet stellt sich im östlichen Bereich durch den hohen Versiegelungsgrad der bestehenden KiTa und durch die Nutzung als Sportplatz als anthropogen verändert dar. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist bereits stark eingeschränkt und daher von allgemeiner Bedeutung. Es werden keine Böden, welche eine Relevanz für den Naturhaushalt oder die landwirtschaftliche Nutzung haben, überplant.

An der Grundwassermessstelle Blankenmoor III auf 1,75 m NN wurden für die Jahre 2020 - 2025 Grundwasserstände zwischen 0,3 – 1,1 m NN gemessen.

Die standorttypischen Boden- und hohen Grundwasserverhältnisse spiegeln die regionalen Gegebenheiten wider und weisen keine besondere Schutzwürdigkeit oder Seltenheit auf.

Zusammenfassend ist eine besondere Bedeutung für den Naturschutz und den damit verbundenen erhöhten Ausgleich nicht ableitbar.

Fläche

Auch das Schutzgut Fläche ist im Plangebiet vorbelastet. Durch die bestehende Nutzung als öffentliche Fläche (Sportplatz) liegt bereits eine Flächeninanspruchnahme vor, die den Verlust an naturnaher Fläche bedingt. Künftige bauliche Entwicklungen oder Versiegelungen erhöhen den Druck auf das Schutzgut Fläche und führen zu irreversiblen Flächenverlusten. Im Vergleich zu ökologisch hochwertigen oder naturnahen Flächen wird dem betroffenen Bereich aufgrund der öffentlichen Nutzung eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich des Flächenverlustes zugeschrieben. Dennoch ist im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche eine sorgfältige Abwägung der Inanspruchnahme erforderlich.

8.3.3 Schutzgut Wasser

Für alle Menschen und die Gesamtheit der Flora und Fauna bildet das Wasser die nicht zu ersetzende Lebensgrundlage. Ferner gilt es als Gefahrenquelle für Umweltkatastrophen wie Überschwemmungen und Hochwasser. Es befindet sich in einer engen Wechselbeziehung zu den Schutzgütern Klima, Luft und Boden. Mit dem sogenannten Wasserhaushalt ist es einem ständigen Kreislauf unterworfen, der sich unter anderem durch die Zustands- und Ortsänderungen von Niederschlag, Abfluss, Speicherung und Verdunstung erkennen lässt. Die Vegetation und der Grad der anthropogenen Überformung haben weitgehende Einflüsse auf den Wasserhaushalt. Entsprechend ist das Ziel für das Schutzgut Wasser nach § 1 Abs. 5 BauGB eine entsprechende nachhaltige Entwicklung, so dass auch nachfolgenden Generationen alle Optionen der Gewässernutzung ohne Einschränkung zur Verfügung stehen. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser sind Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Das Grundwasser ist das unterirdische Wasser, welches die Hohlräume wie Poren und Klüfte zusammenhängend ausfüllt. Als Grundwasserleiter wird der Gesteinskörper bezeichnet, in welchem sich das Grundwasser befindet. Als Grundwasserkörper wird ein abgegrenzter Teil des Grundwasservorkommens im Porenvolumen des Bodens definiert. Die obere Grenzfläche des Grundwasserkörpers ist der Grundwasserspiegel.

Als Oberflächenwasser wird das Wasser aus oberirdischen Gewässern und das von versiegelten Oberflächen ohne Kanalisation abfließende Niederschlagswasser bezeichnet. Das Schutzgut Wasser steht in enger Beziehung mit dem Schutzgut Boden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Da das Grundwasser der Marschen zu salzhaltig und oft von schlechter Qualität ist (überwiegend ungünstige Deckschicht-Schutzwirkung), befindet sich der Plangeltungsbereich folglich nicht in einem festgesetzten oder geplanten Trinkwassergebiet.

Ein abgegrenztes Grundwasservorkommen, bzw. ein abgrenzbarer Teil davon, wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter des Plangebietes ist „Eider/Treene - Marschen und Niederungen“ (Ei15). Es handelt sich laut Umweltportal SH um einen nicht gefährdeten Grundwasserkörper, hinsichtlich der Menge, des chemischen Zustandes und der anthropogenen Einwirkungen. Der Grundwasserstand in den Jahren 2020 – 2025 liegt zwischen 0,3– 1,1 m NN (Geländehöhe der Messstelle Blankenmoor III liegt auf

1,75 m NN). Die Mächtigkeit, die Zusammensetzung und die Durchlässigkeit der vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasserkörper bestimmen das Rückhalte- und Abbauvermögen von Schadstoffen. Die Deckschichten innerhalb des Plangeltungsbereiches werden bezüglich ihrer Schutzwirkung als mittelmäßig eingestuft (Umweltportal SH, 2026).

Niederschlag / Grundwasserneubildungsrate

Kenntnisse über die Grundwasserneubildung sind wichtig für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen. Die Grundwasserneubildungsrate ist die Differenz zwischen dem Wasserüberschuss (Anteil des Niederschlages, der weder oberirdisch abfließt noch verdunstet) und dem oberirdischen Abfluss. Ein hoher Grad an Oberflächenversiegelung führt z. B. zur Abminderung des Wasserüberschusses und damit auch zur Grundwasserneubildung, da dieser Teil des Niederschlags unmittelbar als oberirdischer Abfluss aus dem System herausgeführt wird. Die mittlere jährliche Netto-Grundwasserneubildung in Schleswig-Holstein weist in der Periode 1991 - 2020 ein räumliches Mittel von 151 mm/a auf. Die höchsten Werte finden sich in Gebieten der Schleswig-Holsteinischen Geest. Dort liegen die Werte verbreitet bei mehr als 300 mm/a. In Schleswig-Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite von < 50 mm/Jahr bis hin zu > 400 mm/Jahr. Die Gemeinde Neuenkirchen weist laut Umweltportal SH eine hohe Sickerwasserrate von 349 – 368 mm/a auf. Die Grundwasserneubildungsrate liegt im mittleren Bereich bei ca. 100-150 mm/a (McNamara et al., 2024).

Oberflächenwasser

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine offenen Wasserflächen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch die mittlere Grundwasserneubildungsrate besteht insgesamt ein mittleres Risiko der Grundwasserverschmutzung durch Eintragung von Schadstoffen im Plangebiet. Es gibt keinen Gefährdungszustand hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes des Oberflächengewässers. Da Dwogmarschen anfällig für Bodenverdichtung sind, kann bei einem zu feuchten Bodenzustand, und hohem Grundwasserspiegel häufig Staunässe entstehen.

Das Schutzgut Wasser wird als vorbelastet eingestuft und es wird insgesamt von einer mittleren Empfindlichkeit bezüglich des Schutzgutes Wasser ausgegangen.

8.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen kann nur durch die Erhaltung und Entwicklung ihrer ursprünglichen Biotope gewährleistet werden. Biotope sind Lebensräume, die aufgrund der in ihnen vorhandenen Umweltbedingungen, räumlich gut abgrenzbar sind. Die in einem Raum lebenden Pflanzen und Tiere eines Biotops bilden eine anpassungsfähige Lebensgemeinschaft (Biozönose) und stehen untereinander in Wechselbeziehungen. Das Wirkungsgefüge aus Biotop (abiotische Umweltfaktoren) und Biozönosen (biotische Umweltfaktoren) wird als Ökosystem bezeichnet. Die biologische Vielfalt (Biodiversität) ist die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Wichtige Funktionen von Ökosystemen basieren auf der biologischen Vielfalt und deren Wechselwirkungen mit der unbelebten Natur und sind somit Grundlage der menschlichen Existenz. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z. B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und /

oder Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz (s. Kap. 8.5) soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten- und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden. Bei Realisierung von Bauleitplänen ist die artenschutzrechtliche Betrachtung Bestandteil des Schutzgutes Flora und Fauna und dient der Einschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität. Der Artenschutz wurde im gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag betrachtet.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Flora

Die Begehungen der ca. 1 ha großen Vorhabenfläche erfolgten im Oktober 2024 und September 2025. Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich als Bestandsgebäude die KiTa. Auf dem KiTa-Gelände sind 7 Raumcontainer, ein Holzhaus, ein Spielplatz und Parkplätze vorhanden. Der restliche Teil des Plangebietes wird als Sportplatz genutzt, die Fläche ist mit Scherrasen bewachsen, welcher einer regelmäßigen, intensiven Pflege unterliegt. Der Sportplatz wird im Norden und Westen von einer Gehölzstruktur abgegrenzt, darin wachsen Bergulme, Schwarzerle und Grauerle (Brusthöhendurchmesser- BHD ca. 20-30 cm). Diese Bäume wurden auf einer Höhe von ca. 3 m gekappt, so dass sie sich zum Zeitpunkt der Begehungen als Heckenstruktur darstellten. Die Strauchschicht bestand vornehmlich aus Hasel. In der Krautschicht entlang der Heckenstruktur wuchsen Brennnessel, Rotschwingel und Knäulgras. Im Norden konnten als Straßenbegleitgrün entlang der Straße „To Westen“ (K 60) zwei Bergahornbäume (BHD ca. 20 cm) und zwei Stieleichen (BHD ca. 30 cm) identifiziert werden. Auf Höhe der KiTa wuchsen ein Spitzahorn (BHD ca. 30 cm) und eine weitere Stieleiche (BHD ca. 30 cm). Westlich am Straßenrand standen vier Schwedische Mehlbeeren (BHD ca. 30 cm).

Der Lebensraum ist durch die Nutzung des Plangebietes als Kita und Sportplatz sowie die umliegende Wohnnutzung als beeinträchtigt einzustufen.

Fauna

Die Bedeutung für die Tierwelt ist im Vorhabenbereich aufgrund der anthropogenen Nutzung als gering und von allgemeiner Bedeutung für die Lebensraumfunktion einzustufen.

Es werden vor allem störungstolerante Vogelarten der Siedlungsgebiete (Generalisten) erwartet, die keine speziellen Ansprüche an ihre Habitate stellen und auf andere Areale in der Umgebung ausweichen.

Die linearen Strukturen (Gehölz, Straßen) können von Fledermäusen potenziell als Jagdroute genutzt werden. Die vorliegenden (Gebäude-)Strukturen finden höchstens eine Verwendbarkeit als Tagesquartier, als Winterquartier oder Wochenstube waren sie ungeeignet, so dass eine Besiedlung einer Lokalpopulation auf der Untersuchungsfläche ausgeschlossen werden kann. Im aktuellen Artenkataster der Gemeinde Neuenkirchen sind keine weiteren Arten oder Tiergruppen aufgeführt.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Im Plangebiet vorhandene Störwirkungen umfassen Schadstoffbelastungen, Scheuchwirkungen sowie Lärm- und Lichtemissionen, welche sich auf das Schutzgut Flora und Fauna und die biologische Vielfalt auswirken können. Gegenüber dem Lebensraumverlust sowie der Lebensraumzerschneidung oder -zerstörung ist von einer generell hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen.

Es ergeben sich Vorbelastungen für die Flora, Fauna und biologische Vielfalt durch die bereits bestehende KiTa und den Sportplatz vor allem in Form von Lärm und Bewegungsstörungen. Zudem

ist auch die umgebende Infrastruktur (Straßen, Wohnbebauung) als Störfaktor anzusehen. Vorhandenen Habitate zeichnen sich damit durch eine reduzierte Qualität aus. Obwohl der Plangeltungsbereich eine geringe biologischen Vielfalt aufweist, führt die Aufstellung des B-Planes z. T. zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen (z.B. durch weitere Versiegelung). Somit ist von einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung für das Schutzgut Flora und Fauna auszugehen.

8.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Reinhaltung der Luft, der Luftaustausch sowie der Schutz des Klimas sind die Ziele dieses Schutzgutes. Negative relevante Auswirkung auf Klima und Luft werden z. B. durch die Beseitigung von Flächen mit Ausgleichfunktion für den Wärmeausgleich und Kaltluftstrom, die Errichtung von Austauschbarrieren oder den Ausstoß von Schadstoffen verursacht. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche kann das Schutzgut Klima und Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein und somit auch die Gemeinde Neuenkirchen, weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. In der Gemeinde Neuenkirchen befindet sich keine Wetterstation vom Deutschen Wetterdienst (DWD). Die nächstgelegene Wetterstation in ca. 19 km Entfernung ist in Elpersbüttel.

In der Regel bewegt sich die Temperatur zwischen 1,1 °C und 22,3 °C, mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von 10,3 °C. Der Januar ist mit 3,3 °C im Mittel der kälteste Monat, Juli und August mit durchschnittlich 17,8 °C sind die wärmsten Monate des Jahres.

Über das Jahr fallen ca. 827 mm/Jahr Niederschlag. Der niederschlagreichste Monat ist der Oktober mit durchschnittlich 107 mm/Monat. Der trockenste Monat ist meist der März mit durchschnittlich 32 mm/Monat Niederschlag (wetterdienst.de, 2026).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Für die Gemeinde wird eine relative geringfügige klimatische Beeinträchtigung im Vergleich zu reinen Freilandverhältnissen angenommen. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar, wie jede andere Fläche auch, eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topografie, noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

8.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild ist eng verbunden mit den Aspekten der Erholung und Gesundheit für den Menschen. Die Schutzgüter Flora und Fauna bezüglich des Lebensraumes und des ökologischen Zustandes sowie die Kultur- und Sachgüter als prägendes Element des Landschaftsbildes beeinflussen das Erscheinungsbild der Landschaft. Die visuelle Wahrnehmung des Landschaftsraumes erfolgt aus der Sicht des Betrachters meist subjektiv. Das Landschaftsbild umfasst neben den biotischen und abiotischen Elementen auch anthropogene

Elemente. Eine historische Kulturlandschaft kann somit auch als Bestandteil des Landschaftsbildes angesehen werden und demzufolge baulich geprägt sein.

Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich, neben der Art und Größe des Bauvorhabens, auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahmen und Bewertung

Das Plangebiet ist Teil des bestehenden Siedlungskörpers der Gemeinde Neuenkirchen. Der gegenwärtig als Sportplatz genutzte Bereich wird durch eine heckenartige Eingrünung eingefasst, die aus Sicht des Landschaftsbildes zwar einen gewissen gestalterischen Wert besitzt, jedoch keine erhebliche landschaftsprägende Bedeutung aufweist.

Der östliche Teil des Plangebiets umfasst die Fläche der bestehenden Kindertagesstätte. Nördlich, südlich und östlich schließen unmittelbar Wohnbauflächen an, sodass das Gebiet insgesamt in eine stark durch Siedlungsnutzungen geprägte Umgebung eingebettet ist.

Der Umgebungsbereich besteht aus Agrarflächen. Westlich am Horizont konnten einige Windkraftanlagen verortet werden. Insgesamt kann der Landschaftsbildausschnitt als typischer Kulturlandschaftsausschnitt der Region bezeichnet werden. Der Eigenwert des Landschaftselemente des Plangeltungsbereiches ist in Bezug auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit von mittlerer Bedeutung.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Das Schutzgut Landschaftsbild weist bereits deutliche Vorbelastungen auf. Diese ergeben sich aus der vorhandenen anthropogenen Nutzung des Plangebiets, den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen sowie der umgebenden Wohnbebauung. Hinzu kommt die nördlich unmittelbar verlaufende Kreisstraße 60, die das Landschaftsbild zusätzlich prägt und beeinträchtigt.

Insgesamt ist das Landschaftsbild im Planungsraum daher bereits stark vorgeprägt und in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit merklich eingeschränkt. Eine besondere Wertigkeit im Hinblick auf das typische Landschaftsbild der „Dithmarscher Marsch“ oder für Erholungsfunktionen ist nicht erkennbar. Entsprechend wird die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber der geplanten Nutzungsänderung als gering eingestuft.

8.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handels, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind und sich in der Landschaft und im besiedelten Raum lokalisieren lassen. Zu den Kulturgütern zählen z. B. Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, historische Landnutzungsformen, sowie Stadt- und Ortsbilder.

Sachgüter werden als natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind, beschrieben. Zu den Sachgütern zählen z. B. Gebäude, natürliche Ressourcen und bestimmte Landnutzungsformen, die teils erhebliche wirtschaftliche Werte aufweisen.

Laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Für das Plangebiet und den Umgebungsbereich ist kein Kulturdenkmal verzeichnet. In ca. 100 m nördlicher Entfernung befindet sich die St. Jacobi-Kirche, welche als Sachgesamtheit als Kulturdenkmal verzeichnet ist (Landesamt für Denkmalpflege, 2026). Aufgrund der Entfernung hat das Kulturdenkmal keine Relevanz für die Planung. Im östlichen Bereich des Untersuchungsareals, auf dem sich bereits die Kita befindet, ist ein archäologisches Interessengebiet verzeichnet (Archäologie-Atlas SH, 2026). Unter Beachtung des DSchG stellen archäologische Interessengebiete kein Planungshindernis dar. Laut § 15 DSchG ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

8.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können. Daher werden die relevanten Wechselwirkungen (z. B. Wirkungspfade Boden-Wasser-Mensch oder Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortbedingungen und Lebensraumfunktionen) soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und in die Schutzgutanalyse und -bewertung integriert.

8.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des B-Planes Nr. 12 der Gemeinde Neuenkirchen wird die derzeitige Nutzung als KiTa und Sportplatz fortbestehen. Regionale Entwicklungsziele wie die gemeindliche Daseinsvorsorge in den Bereichen Kinderbetreuung und kommunale Infrastruktur würden nicht gestärkt werden.

8.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Neuenkirchen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Kindertagesstätte und den Neubau eines Gemeinde-Bauhofs geschaffen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Nachfolgend werden nur die Schutzgüter näher betrachtet, auf die Auswirkungen im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanes während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

8.4.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

Schutzgut Mensch

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die damit einhergehende Ausweisung von **Flächen für den Gemeinbedarf** kann es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommen. Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen und anschließenden Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen zu rechnen. Diese Auswirkungen sind unvermeidbar und können

zeitweise die Wohnfunktion der angrenzenden Siedlungsbereiche beeinträchtigen. Da diese aber zeitlich und auf die üblichen werktäglichen Arbeitszeiten beschränkt sind und keine Bautätigkeiten an Sonn- oder Feiertagen vorgesehen sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen hiermit nicht verbunden.

Das vorliegende Schallgutachten (dBCon, 2025) kommt zu dem Ergebnis, dass im Tageszeitraum (06:00–22:00 Uhr) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden. Einzelne Werte werden teilweise ausgeschöpft, Überschreitungen treten jedoch nicht auf. Hinsichtlich der Kindertagesstätte zeigt die Prognose, dass der anzustrebende Belastungswert von 55 dB(A) auf Teilen des Außengeländes überschritten werden kann. Um dies zu vermeiden, wird empfohlen, entlang der östlichen Bauhofgrenze einen aktiven Schallschutz (Erdwall oder Lärmschutzwand, Länge ca. 35 m, Höhe $\geq 2,5$ m) vorzusehen. Die Geräuschspitzen durch Bauhofnutzungen liegen unterhalb der einschlägigen Richtwerte.

Insgesamt ist festzustellen, dass bei Umsetzung der empfohlenen Schallschutzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind. Vielmehr trägt die Planung zur Sicherung der gemeindlichen Daseinsvorsorge bei, indem sie sowohl zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder schafft als auch die Arbeitsbedingungen des gemeindlichen Bauhofs verbessert.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen** bzw. Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Umsetzung der Bauleitplanung wird eine bestehende Kindertagesstätte erweitert und ein vorhandener Sportplatz überplant. Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine GR von 1.750 m² mit einer max. Versiegelung von 5000 m² festgesetzt. Die unvermeidliche Versiegelung des Bodens hat einen Verlust der gegenwärtigen Bodenfunktion zur Folge (Filter- und Pufferfunktion). Die im Plangebiet vorkommenden Dwogmarschböden zeichnen sich durch hohe Nährstoffvorräte und eine gute Eignung für landwirtschaftliche Nutzungen aus. Diese potenziellen Bodenfunktionen sind durch die vorhandene Flächeninanspruchnahme als Sportfläche und die bereits erfolgte Überformung allerdings nur eingeschränkt wirksam. Schutzwürdige oder seltene Bodentypen, die nach landesplanerischen Vorgaben von besonderem Wert wären, sind nicht betroffen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die Planung keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden entstehen, da die Fläche bereits anthropogen stark vorgeprägt ist. Dennoch geht die Inanspruchnahme mit einem dauerhaften Funktionsverlust des betroffenen Bodens einher, der durch geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Flächenversiegelung (z. B. wasserdurchlässige Oberflächen, gezielte Begrünungen) entgegengewirkt werden sollte.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (s. Kapitel 8.6.2) sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung kommt es zur Erhöhung des Abflusses und zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, da der Niederschlag nicht mehr den Poren des Bodens zugeführt wird.

Aufgrund der mäßigen schützenden Deckschichten und der im Plangebiet vorliegenden mittleren bis hohen Grundwasserneubildungsrate ist das Grundwasser grundsätzlich als mäßig empfindlich

gegenüber potenziellen Beeinträchtigungen einzustufen. Risiken können insbesondere durch den Betrieb des Bauhofes entstehen, etwa durch den Umgang mit Betriebsstoffen oder durch die Lagerung von Materialien. Ohne entsprechende Vorkehrungen könnten Schadstoffe in das Grundwasser gelangen.

Im Rahmen der Bauleitplanung und nachfolgenden Genehmigungen sind daher geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vorzusehen, um eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen (z. B. flüssigkeitsdichte Lagerflächen, Vermeidung von Stoffeinträgen in den Untergrund). Das Oberflächenwasser kann laut ARW-1 über den Vorfluter im „Möhlenweg“ abgeleitet werden.

Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen während der Bau- und Betriebsphase sind für das Schutzgut Wasser **keine erheblichen Auswirkungen** zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Durch die geplante Erweiterung der Kindertagesstätte sowie die Errichtung des Bauhofes wird ein erheblicher Teil der bislang als Sportplatz genutzten Fläche dauerhaft überbaut und damit der bisherigen Nutzung entzogen. Des Weiteren ist eine ca. 10 m breite Zufahrt, abgehend von der Kreisstraße 60, mit angrenzenden Stellplätzen, sowie eine ca. 10 m breite Zufahrt am „Möhlenweg“ geplant. Hierzu sind Gehölzentfernungen unvermeidbar.

Aufgrund der intensiven Vornutzung mit regelmäßig gepflegtem Scherrasen sowie der bestehenden Vorbelastungen durch Lärm, Licht und die angrenzende Kreisstraße 60 ist die ökologische Wertigkeit des Plangebietes insgesamt als gering einzustufen.

Bezüglich vorkommender Vogelarten können die vorhandenen Gehölzstrukturen am Nord- und Westrand des Sportplatzes sowie die straßenbegleitenden Einzelbäume (Bergahorn, Stieleichen, Spitzahorn, Schwedische Mehlbeeren) weiter als Habitate genutzt werden.

Die prognostizierten Störwirkungen im Bau- und Betriebszustand umfassen vorrangig Lärm- und Lichtimmissionen, die durch den Betrieb der Kindertagesstätte und des Bauhofes entstehen. Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung im Siedlungs- und Verkehrsraum sind jedoch keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten zu erwarten. Kulturfolger- und störungstolerante Arten werden den Standort weiterhin nutzen können.

Bezüglich vorkommender Fledermausarten gilt, dass die linearen Strukturen weiter als Jagdgebiet genutzt werden können. Winter- und Sommerquartiere, sowie Wochenstuben sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Flora und Fauna zu erwarten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Es werden keine Eingriffe in geschützte Biotope oder andere nationale oder internationale Schutzgebietsausweisungen vorbereitet.

Es werden daher **keine erheblichen Auswirkungen** für das Schutzgut Flora und Fauna angenommen.

Schutzgut Klima und Luft

Grundsätzlich können durch Versiegelungen von Flächen kleinklimatische Funktionen beeinflusst und der Vegetationsbestand verändert werden. Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen, welches zur Verstärkung der Wärmeaufnahme und -speicherung führt. Folglich kommt es zur geringfügigen Veränderung

des örtlichen Kleinklimas durch die Überbauung. Von einer signifikanten oder regionalklimatischen Veränderung wird jedoch nicht ausgegangen. Der Luftaustausch bleibt durch die offene Lage des Plangebiets am Rand des Siedlungskörpers weiterhin gewährleistet. Auch zusätzliche Belastungen der Luftqualität durch den Betrieb der geplanten Einrichtungen sind nicht in erheblichem Umfang zu erwarten: Die Kindertagesstätte führt zu keiner relevanten Zunahme von Emissionen, und auch der Bauhof ist lediglich mit einem geringen Verkehrsaufkommen verbunden.

Klimatisch nachteilige Auswirkungen auf die weitere Umgebung sind daher nicht zu erwarten.

Es werden insgesamt **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Klima und Luft erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Gemeinde Neuenkirchen wird durch die Umsetzung der Baumaßnahmen nicht essenziell verändert. Die vorhandene heckenartige Eingrünung kann überwiegend erhalten und in Teilen ergänzt werden, wodurch die visuelle Integration der neuen Baukörper in das Orts- und Landschaftsbild unterstützt wird. Infolge der geringen Eigenwertigkeit des Landschaftsbildes im Plangebiet sowie der bestehenden Vorbelastungen wird die Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild insgesamt als gering bewertet.

Es werden insgesamt **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im östlichen Bereich des Untersuchungsareals, auf dem sich bereits die Kita befindet, ist ein archäologisches Interessengebiet verzeichnet (Archäologie-Atlas SH, 2026). Unter Beachtung des DSchG stellen archäologische Interessengebiete kein Planungshindernis dar. Laut § 15 DSchG ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

Es werden **keine erheblichen Auswirkungen** für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße und können Sekundäreffekte und Summationswirkungen verursachen. Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bereits bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter mit einbezogen. Weitere erkennbare relevante Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Verstärkung erheblicher negativer **nachhaltiger Auswirkungen lassen sich daher nicht vermuten**.

8.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt eine Inanspruchnahme der natürlichen Ressource Boden und Fläche durch die dauerhafte Versiegelung bislang unversiegelter Flächen. Damit verbunden ist ein Verlust an Bodenfunktionen, insbesondere hinsichtlich der natürlichen Filter- und Pufferleistung sowie der Fähigkeit zur Grundwasserneubildung.

Da es sich um eine bereits anthropogen vorgeprägte Fläche handelt und keine besonders ertragreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder sonstige Flächen mit hoher Nutzungskonkurrenz betroffen sind, ist die Inanspruchnahme der Ressource Boden und Fläche im vorliegenden Fall als von untergeordneter Bedeutung einzustufen.

Das Risiko der Bodenkontaminierung, die durch unsachgemäßes Verhalten verursacht werden kann, ist grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen. **Es wird mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet.**

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der baulichen Entwicklung gehen Lebensräume auf der Sportplatzfläche und im Gehölzbestand verloren, die aufgrund der intensiven Vornutzung / Vorbelastung und der Nähe der Kreisstraße 60 jedoch nur eine geringe Bedeutung für Flora und Fauna aufweisen. Im Wesentlichen bleiben die Gehölzstrukturen am Nord- und Westrand erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt ist aufgrund der geringen Habitatwertigkeit des Plangebiets nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen (s. Kapitel 8.6.2) sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

Wasser

Durch die geplante Versiegelung reduziert sich die Infiltration von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung. Angesichts der geringen Größe des Plangebiets sind die Auswirkungen auf den Grundwasserkörper jedoch als begrenzt einzustufen. Risiken für das Grundwasser können insbesondere durch den Betrieb des Bauhofes entstehen, weshalb technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen erforderlich sind (z. B. flüssigkeitsdichte Lagerflächen, geordnete Regenwasserbewirtschaftung). Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass hier **keine zusätzlichen Auswirkungen** auftreten.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien werden keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Es wird auf die geltenden energierechtlichen Vorschriften, insbesondere das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG SH), die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) sowie das Gebäudeenergiegesetz (GEG) verwiesen.

8.4.3 Art und Menge der Emissionen

Schutzgut Mensch

Bei der baulichen Umsetzung des Vorhabens kommt es überwiegend zu Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen. Während der Bauphase ist mit zeitweise auftretenden Belastungen aufgrund von baubedingtem Lärm- und Abgasemissionen, sowie Staubeentwicklung durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeiten zu rechnen, die das direkte Umfeld beeinträchtigen können.

Die Bautätigkeiten finden planmäßig werktags statt und sind nachts oder an Sonn- und Feiertagen nicht vorgesehen. Das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung als gering einzustufen.

Für den späteren Betrieb der geplanten Nutzungen (Kindertagesstätte und Bauhof) liegt der Schwerpunkt der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung auf Geräuschimmissionen. Das vorliegende Schallgutachten (dBCon, 2025) kommt zu dem Ergebnis, dass die für allgemeine Wohngebiete geltenden Richtwerte der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) im Tageszeitraum an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Einzelne Werte werden teilweise ausgeschöpft, Überschreitungen treten jedoch nicht auf. Für die Außenspielflächen der

Kindertagesstätte wird ein aktiver Schallschutz in Form eines Lärmschutzwalles oder einer -wand empfohlen (ca. 35 m Länge, $\geq 2,5$ m Höhe), um auch hier die Einhaltung der Orientierungswerte sicherzustellen. Mit Umsetzung dieser Maßnahme sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Lärm zu erwarten.

Emissionen anderer Art – insbesondere Gerüche oder Luftschadstoffe – sind weder vom Betrieb der Kindertagesstätte noch vom gemeindlichen Bauhof in relevantem Umfang zu erwarten. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen ist gering und führt nicht zu erheblichen zusätzlichen Belastungen.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine Emissionsarten oder -mengen verbunden sind, die erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorrufen. Die Belange des Immissionsschutzes wurden durch die schalltechnische Untersuchung hinreichend berücksichtigt.

Es werden daher **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Obwohl im Allgemeinen der Ausstoß von Luftschadstoffen in der Vergangenheit verringert werden konnte, ist er, gemessen an der dauerhaften Belastbarkeit der Ökosysteme, immer noch zu hoch. Vor allem versauernde und eutrophierende Luftverunreinigungen (vor allem Stickstoffoxide und Ammoniak) können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden und anschließend zu belasteten Böden führen. Die durch die Erweiterung der KiTa verbundenen Luftverunreinigungen durch Verkehr sind zu gering, um eine Beeinträchtigung des Bodens hervorzurufen. Die Errichtung und der Betrieb des Bauhofes auf der Sportplatzfläche erhöhen das Risiko der Bodenkontamination nicht.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen **nicht erheblich beeinträchtigt** wird.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können in den Boden eingetragene Luftschadstoffe ausgewaschen werden und das Grundwasser kontaminieren.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Schutzgut Wasser durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen **nicht erheblich beeinträchtigt** wird.

Schutzgut Flora und Fauna und biologische Vielfalt

Im Allgemeinen kann die Vegetation auf einen erhöhten Eintrag von Luftschadstoffen empfindlich reagieren. Insbesondere Stickstoffverbindungen führen zum Rückgang der biologischen Vielfalt. Der zukünftige Stickstoffeintrag aus dem Verkehr, der im Zusammenhang mit der KiTa und dem Bauhof entsteht, wird insgesamt keinen schwerwiegenden Effekt auf die Flora und Fauna und biologische Vielfalt ausüben, da von einer schwachen bis mäßigen Frequentierung der Fläche ausgegangen wird. Somit ist davon auszugehen, dass die Vegetation durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen **keine erhebliche Beeinträchtigung** erfährt.

Schutzgut Klima und Luft

Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Neuenkirchen wird kein Vorhaben ermöglicht, das für die Luftqualität relevante Emissionen zur Folge hat. Es werden **keine erheblichen Auswirkungen** hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität erwartet.

8.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen. Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt (s. Kap. 9.4).

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Verwertung ist auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei sachgerechtem Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingt anfallenden Abfällen sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter zu erwarten.

8.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei der Realisierung des Bauvorhabens keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die **Anfälligkeit** für schwere Unfälle und Katastrophen **wird sich** durch die Ausweisung **nicht erhöhen**, sofern bei der Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

8.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kindertagesstätte und der Errichtung des gemeindlichen Bauhofes sind keine negativen kumulativen Auswirkungen mit anderen Vorhaben im Umfeld zu erwarten.

Im näheren Bereich liegt der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbebauung, ca. 20 m westlich des Plangebietes). Durch die Kombination beider Vorhaben sind keine zusätzlichen erheblichen Belastungen erkennbar. Vielmehr ergeben sich Synergieeffekte: Die durch den Bebauungsplan geschaffenen Wohnbauflächen profitieren von der räumlichen Nähe zur Kindertagesstätte und den dort zusätzlich entstehenden Betreuungsplätzen.

Darüber hinaus sind derzeit keine weiteren Bauleitplanverfahren oder Einzelvorhaben bekannt, die im räumlichen Wirkungsbereich des vorliegenden Plans liegen und zu einer relevanten Kumulierung von Auswirkungen führen könnten.

Insgesamt ist die Kumulierung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszuschließen. Vielmehr sind positive Wechselwirkungen im Sinne einer verbesserten sozialen Infrastruktur zu erwarten.

8.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Es ist nicht davon auszugehen, dass der mäßige Verkehr, der durch die Realisierung des Planvorhabens entsteht, zu einer erheblichen Zunahme von Treibhausgasemissionen, die zum Treibhauseffekt beitragen und die globale Erderwärmung verstärken, führt. Grundsätzlich ist aufgrund aktueller Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und

Niederschlagsregime zu rechnen, das u. a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann. Eine besondere **Anfälligkeit** des geplanten Bauprojektes gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit aber **nicht erkennbar**.

8.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt, beziehungsweise eingesetzt werden. **Baubedingte Beeinträchtigungen** können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen **als unerheblich eingestuft** werden.

8.5 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte gesondert im Dokument „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Neuenkirchen“ (dem Unterlagenpaket beiliegend). In diesem Dokument wird gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft, ob durch das Planvorhaben der Gemeinde Neuenkirchen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorbereitet werden.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu folgendem Ergebnis:

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Neuenkirchen für das Gebiet „Südlich der Straße To Westen (K 60), westlich der Straße Am Sportplatz und östlich des Möhlenweges“ ergibt, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens Brutvögel und Fledermäuse potenziell betroffen sein können.

*Durch die erfolgte Potentialabschätzung in Verbindung mit der Konfliktanalyse der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten konnte festgestellt werden, dass nur **unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen für die planungsrelevanten Artgruppen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** durch die Umsetzung des Planvorhabens **ausgeschlossen** werden können. Als entsprechende Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Zuge der Baufeldräumung, **dürfen die zu erfolgenden Bautätigkeiten nicht in der Brutzeit vom 01.03. bis 15.08. erfolgen.***

*Die gesetzlich vorgeschriebene Zeit für **Gehölzentfernungen vom 01. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar** ist zu beachten.*

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

*Durch die Realisierung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Neuenkirchen werden **unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** für die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst.*

8.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Vermeidungsmaßnahmen sind in der Bauleitplanung essenziell, um negative Auswirkungen von Bauvorhaben auf Natur, Landschaft und geschützte Arten bereits im Vorfeld zu verhindern oder zu

minimieren. Sie sind ein zentraler Bestandteil der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die sicherstellt, dass Bebauungspläne umweltverträglich gestaltet werden. Zu den Vermeidungsmaßnahmen werden z.B. Bauzeitenregelung, diverse Vergrämungsmethoden und Gehölzentfernung gezählt. Folgende Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung nachteiliger Auswirkungen sind bei der Realisierung des Planvorhabens für die potenziell vorkommenden Arten relevant:

Bauzeitenregelungen

Bauzeitenregelungen erfolgen im Allgemeinen zeitlich und räumlich begrenzt und dienen dem Schutz bestimmter Tierarten in sensiblen Lebensphasen (z. B. Brut-, Mauser- und Aufzuchtzeiten) sowie ihrer jeweiligen Lebensräume. Je nach konkreter räumlicher Situation und dem im Vorhabenbereich vorkommenden Artenspektrum kann eine Bauflächenkontrolle dazu führen, dass eine Bauzeitenregelung gegebenenfalls auf das tatsächlich erforderliche Maß zum Zeitpunkt der Bauausführung reduziert werden kann.

Bauzeitenregelungen sind etablierte, wirksame und erfolgreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen oder baubedingten Störungen einschließlich störungsbedingtem Habitatverlust. Aufgrund ihrer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit können sie bereits in der vorliegenden Planungsebene herangezogen werden, um planungsrelevante Konfliktsituationen zu bewerten.

*Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten bei **Brutvögeln** ist die Berücksichtigung der Brutzeit der wertgebenden Arten erforderlich. Um beim Bau Schädigungen/Tötungen und Störungen von Einzeltieren zu vermeiden, haben Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Erschließungsmaßnahmen / bauvorbereitende Maßnahmen, außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten zu erfolgen. **Somit dürfen die zu erfolgenden Bautätigkeiten nicht in der Brutzeit vom 01.03. bis 15.08. erfolgen** (Runge, C. et al., 2021).*

*Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten bei **Fledermausarten** sind generell bei Vorhandensein von Quartieren Baumaßnahmen in folgenden Zeiten nicht unzulässig:*

- **Gebäudeabriss / Sanierung vom 01.10. bis 28./29.02.**
- **Wochenstubenzeit vom 01.05. bis 31.08.**
- **Überwinterung vom 01.11. bis 28./29.2.**

Vergrämungsmaßnahmen

Vergrämungsmaßnahmen dienen dazu, Tiere temporär aus dem Baufeld zu vertreiben und sie so vor baubedingten Verletzungen oder Tötungen zu bewahren. Die Vergrämung bewirkt, dass die Tiere durch eine Attraktivitätsabwertung zur Abwanderung aus den Habitaten veranlasst werden. Die eingesetzten Methoden müssen dabei artspezifisch angepasst und zielgerichtet eingesetzt werden. Begründet durch das artenschutzrechtliche Störungsverbot ist eine Beeinträchtigung durch Vergrämung erst gerechtfertigt, wenn diese unvermeidbar ist. Sämtliche Vergrämungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung durchzuführen und zu dokumentieren. Eine Wirksamkeit von Vergrämungsmaßnahmen wird überwiegend für jene Brutvögel des Offenlandes angenommen, die relativ große Sicherheitsabstände, insbesondere zu optischen Störquellen einhalten bzw. vertikale Strukturen meiden (z. B. Feldlerche und Kiebitz). So sieht der Leitfaden des LBV-SH & AfPE (2016) die Vergrämung von Brutvögeln in Acker- und Grünlandbereichen als eine mögliche Alternative zu einer Bauzeitenregelung. Arten, die in Röhrichtern (z. B. Schilfrohrsänger, Blaukehlchen) oder Gehölzen (z. B. Grauspecht, Uhu, Wespenbussard) brüten, sind dagegen oft durch die Entwertung des Habitats im Zuge der

Baufeldfreimachung oder durch direkte Störungen durch Lärm oder die Anwesenheit von Menschen im Brutumfeld von Vergrämung betroffen.

- **Vorfristiger Baubeginn / Anhaltender Baubeginn:** Eine Vergrämung von Brutvögeln erfolgt durch eine kontinuierliche Bautätigkeit selbst. Hierzu werden die Bauarbeiten zielgerichtet vor Beginn der Brutzeit am 01. März aufgenommen und ohne Unterbrechung bis zum Ende der Baumaßnahme oder Brutzeit fortgeführt, so dass keine Ansiedlung von Brutvögeln erfolgt.

Gehölzfällung

Eine Gehölzfällung darf in der gesetzlichen Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar erfolgen, da diese Zeit außerhalb der Brutsaison der Vögel liegt.

Bei Fledermausbesatz ist zu beachten, dass nach Abschluss der Kernwochenstubenzeit (nach dem 31.07.) und nach der somit anzunehmenden Erlangung der Flugfähigkeit der Jungtiere, Einwegverschlüsse oder Reusen anzubringen sind, um eine Besiedlung zu verhindern. Nach Entfernen der Einwegverschlüssen bzw. Reusen gilt ebenso der Fällzeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar (Hammer, M. & Zahn, A. (2011).

Für Brutvögel sind Bauunterbrechungen ab einer Dauer von 5 Tagen relevant, da zu diesem Zeitpunkt mit dem Nestbau bzw. der Eiablage trotz vorherigem hohen Störungsdruck zu rechnen ist. Demzufolge sind nach 5 Tagen anhaltender Baupause Vergrämuungsmaßnahmen zur Vermeidung von Ansiedlungen erforderlich. Bei einer längeren Unterbrechung ist das Baufeld durch die Umweltbaubegleitung auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen. Werden Gelege gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten (LBV SH & AfPE 2016).

8.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Als Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft ist die Gemeinde Neuenkirchen auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Vermeidungsgebot verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu unterlassen bzw. zu vermindern, sofern der Aufwand als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Die nicht vermeid- oder verringerbaren Beeinträchtigungen sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Sie gelten erst als ausgeglichen oder ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ziel dieser Maßnahmen ist es, nach vollendeter Umsetzung der Planung **keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen** des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu hinterlassen.

8.6.1 Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen

Die Bauzeitenregelungen und die gesetzlich festgeschriebenen Zeiten zur Gehölzentfernung sind im Textteil unter Punkt 3 festgesetzt.

Beleuchtungen

Für den Artenschutz (z. B. Fledermausarten, Insektenarten) wird im Vorgriff auf die geplante Änderung des Fachgesetzes (Einführung des § 41 a BNatSchG) grundsätzlich als Verringerungsmaßnahme zu sogenannten „insektenfreundlichen“ Außenbeleuchtungen geraten. Hierfür sind LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur unter 3.000 K, die annähernd keinen Blau-UV-Anteil aufweisen, zu empfehlen. Die Außenbeleuchtung ist so anzubringen, dass eine nach unten gerichtete Beleuchtung erzielt wird. Der Abstrahlungswinkel sollte $< 70^\circ$ zur Vertikalen betragen. Zudem ist es ratsam, die Beleuchtung, wenn möglich, mit Dämmerungsschaltern, Bewegungsmeldern o. ä. zu steuern, sowie die Anzahl der Lichtquellen auf das für die Beleuchtung notwendige Maß zu beschränken, um die optischen Emissionen möglichst gering zu halten.

8.6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Neuenkirchen werden Maßnahmen in den Naturhaushalt vorbereitet, die einen kompensationspflichtigen Eingriff darstellen. Durch die Erweiterung der KiTa und den Bauhof wird im Zuge der Überplanung des Sportplatzes Boden versiegelt und Gehölze entfernt.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Schutzgüter erfolgt in Anlehnung an den „Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 sowie in Anlehnung zu den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20. Januar 2017 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Bilanzierung des Eingriffs

Grundsätzlich ist der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen abhängig von der Flächengröße sowie der Schwere des Eingriffs und der ökologischen Beeinträchtigung. Der Eingriff der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Neuenkirchen erfolgt im Wesentlichen auf einem Sportplatz. Dem Plangebiet wird aufgrund seiner Nutzung eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Das Plangebiet (11.000 m²) beinhaltet Flächen für:

- Flächen für Gemeinbedarf mit 7.500 m² und
- Bestehende Verkehrsflächen mit 3.500 m².

Kompensation Fläche

Schutzgut Boden

Die **Überplanung des Sportplatzes** stellt einen Eingriff in das **Schutzgut Boden** dar. Da dem Vorhabengebiet jedoch allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt zugesprochen wird, ist ein **Faktor von 0,5** als Ausgleich anzusetzen. Von der 11.000 m² großen Planfläche entfallen 7.500 m² auf die Fläche für Gemeinbedarf und 3.500 m² auf bestehende Verkehrsflächen.

Für die überbaubare Fläche zur Erweiterung der Kindertagesstätte sowie der Errichtung des Bauhofes, mit einer GR von 1.750 m² und einer max. Versiegelung = 5000 m² ergibt sich ein **Kompensationsbedarf von 2.500 m²** bei dem angewendeten Faktor von 0,5.

Die bestehenden Verkehrsflächen von 3.500 m² werden nicht erweitert, daher entfällt eine Kompensation.

Die Summe des Kompensationsbedarfes „Fläche“ beträgt damit 2.500 m² (s. Tab. 1).

Planung BP Nr. 12, Neuenkirchen	Fläche	Faktor	Kompensationsbedarf	Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf	Σ
Gesamtfläche Plangebiet	11.000,0 m ²				
Fläche für den Gemeinbedarf	7.500,0 m ²				
Verkehrsfläche	3.500,0 m ²				
Schutzgut Boden					
überbaubare Fläche Gemeinbedarf mit GR 1.750 m ² (max. Versiegelung von 5.000 m ²)	5.000,0 m ²	0,50	2.500 m ²		
= Summe Kompensationsbedarf "Fläche"					2.500,0 m²

Tabelle 1: Kompensationsbedarf „Fläche“ des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Neuenkirchen

Kompensationsmaßnahmen

Für die Erbringung des Kompensationsbedarfes „Fläche“ greift die Gemeinde auf bestehende Ausgleichsflächen zurück. Die Kompensation der Eingriffe durch die Baumaßnahmen wird über Ausgleichsflächen im Naturraum Marsch im Kreis Nordfriesland erfolgen. Hierzu werden aus dem Ökokonto Witsum/Föhr (Az.: 67.30.3-35/25) 2.500 Ökopunkte erworben.

8.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind keine alternative Planungsmöglichkeiten vorhanden. Sowohl z. B. die Anordnung der Baufenster als auch der geplante Versiegelungsgrad wurden nach optimierten Betriebsabläufen gewählt und sind damit alternativlos.

8.8 Zusätzliche Angaben

8.8.1 Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten, noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

8.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinde Neuenkirchen ist gemäß § 4c BauGB im Rahmen der Umweltüberwachung verpflichtet, das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Diese Überwachung dient als Monitoring der planerischen Aussagen zu den prognostizierten Auswirkungen. So können, falls erforderlich, zu einem späteren Zeitpunkt Korrekturen bei der Planung oder bei der Umsetzung vorgenommen oder auf unerwartete Auswirkungen reagiert werden. Zur Überwachung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Plangebiet in regelmäßigen Abständen durch die Gemeinde zu überprüfen.

Gem. § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

8.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 12 verfolgt die Gemeinde Neuenkirchen das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte sowie für die Errichtung eines gemeindlichen Bauhofes zu schaffen. Das rund 1 ha große Plangebiet liegt am südwestlichen Rand des Siedlungskörpers von Neuenkirchen, grenzt an bestehende Wohnbauflächen sowie an die Kreisstraße 60 und wird derzeit als Sportplatz genutzt. Damit wird eine Fläche in Anspruch genommen, die bereits stark anthropogen vorgeprägt ist.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen untersucht. Wesentliche Auswirkungen ergeben sich durch:

- die zusätzliche Flächenversiegelung und den damit verbundenen Verlust bzw. die Einschränkung von Bodenfunktionen (Filter-, Puffer- und Versickerungsleistungen),
- den Verlust von Teillebensräumen für Flora und Fauna auf der Sportplatzfläche, wobei aufgrund der intensiven Vornutzung und Vorbelastung nur eine geringe ökologische Bedeutung vorliegt,
- potenzielle Lärmimmissionen durch die künftige Nutzung, die jedoch gemäß Schallgutachten mit geeigneten Maßnahmen (Errichtung einer Lärmschutzwand oder eines -walles am Bauhof) auf ein verträgliches Maß reduziert werden können.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde im Rahmen des Umweltberichtes naturschutzrechtlich und -fachlich bearbeitet. **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Beachtung der gesetzlichen Fällzeiten von Bäumen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sowie einer Bauzeitenregelung für versteckt brütende Bodenbrüter nicht erwartet.** Die vorgeschriebenen Fällzeiträume gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG liegen in den Wintermonaten (1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Februars) und somit außerhalb der Brutsaison. Die Bautätigkeiten sind in der Zeit vom 16.08 bis zum 28./29.2 durchzuführen.

Das geplante Vorhaben kann durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, so dass nach Umsetzung keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückbleiben.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch zeigt das Schallgutachten, dass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für die angrenzende Wohnnutzung entstehen. Das Vorhaben trägt im Gegenteil zur gemeindlichen Daseinsvorsorge bei, indem sowohl die Kinderbetreuungskapazitäten erweitert als auch die Funktionsfähigkeit des Bauhofes langfristig gesichert werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplanes – unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

9. Ver- und Entsorgung

9.1 Abwasserbeseitigung

(Bornholdt Ingenieure GmbH)

9.1.1 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer der gemeindlichen Kläranlage zur mechanischen - vollbiologischen Reinigung zugeführt.

9.1.2 Niederschlagswasser

Wie der Programmausdruck „Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz (Zusammenfassung)“ zeigt, fällt die Gesamtmaßnahme in die Kategorie 3. Im Ergebnis ist eine „extreme Schädigung“ des Wasserhaushaltes im Vergleich zum Ursprungszustand bewertet worden. Das Ergebnis ist aufgrund der geplanten eklatanten Veränderungen innerhalb des Gebietes im Vergleich zum Ursprungszustand nicht anders zu erwarten.

Das Programm A-RW1 vergleicht den sogenannten „potentiell naturnahen Referenzzustand“ mit dem „veränderten Zustand“ (maximale Versiegelung mit Ableitung und Versickerung) und stellt dann bezogen auf die Faktoren „Abfluss“, „Versickerung“ und „Verdunstung“ eine Veränderung von >15 % (Fall 3) fest.

Der Fall 3 ist mit drei positiven Kategorien zum Nachweis der Maßnahme als ausreichend zu bewerten, in der hier angefertigten Berechnung ist dies jedoch nur in einer Kategorie eingetreten. Die Kategorie Abfluss ist überschritten, die Verdunstung unterschritten, so dass hier z.B. kompensierende Maßnahmen zur Steigerung der Verdunstung ergriffen werden sollten.

Um eine Kompensation zu erreichen kann z.B. die Anpflanzung von Bäumen oder Hecken mit hoher Verdunstungsrate vorgesehen werden. In Abstimmung mit der Wasserbehörde sollte sich hier auf eine Vorgehensweise und daraus resultierend eine Anzahl an Bäumen verständigt werden.

2. Wasserhaushaltsbilanz nach A-RW 1

Ermittlung des naturnahen Referenzzustandes

Die für die Ermittlung des Referenzzustandes maßgebende Fläche des Flurstücks umfasst ca. 7.650 m² (0,765 ha).

Grundlage für die Berechnung und Bewertung sind die landesweit verfügbaren Vorgaben für den potenziell naturnahen Referenzzustand des Wasserhaushalts. Diese umfassen die Wasserhaushaltsgrößen Verdunstung, Grundwasserneubildung und Abfluss, welche unter Berücksichtigung homogener Niederschlags- und Verdunstungshöhen, der Naturräume und der Bodeneigenschaften ermittelt wurden.

Gemäß der Flächeneinteilung aus dem Umweltportal Schleswig-Holstein im Themengebiet Wasser für den potentiell naturnahen Wasserhaushalt wird das Gebiet in Neuenkirchen dem Flächentyp M-5 Marsch – Dithmarschen (West) zugeordnet. Die Bilanzgrößen können dort für das zu betrachtende Gebiet abgerufen werden.

Die für die Bewertung erforderlichen Aufteilungswerte für den Direktabfluss (a), die Grundwasserneubildung (g) und die Verdunstung (v) ergeben sich wie folgt:

Abfluss:	a =	7,7%	➤	0,059 ha
Versickerung:	g =	25,6%	➤	0,196 ha
Verdunstung:	v =	66,7%	➤	0,511 ha

Ermittlung des veränderten Zustands

Aus den vorgelegten Kennwerten wird für das Teilgebiet 1 die Flächengröße des Gebietes mit 7.650 m² entnommen. Diese Fläche diene als Grundlage der Flächenberechnung zu entwässernden Flächenanteile unter Berücksichtigung der tatsächlich überplanten Flächen.

Die Flächen ergeben sich gemäß der vorliegenden Planung in Teilgebiet 1 zu:

Flächentyp	Größe
Dachflächen (Steildach):	1.460 m ²
Pflaster (offene Fugen):	2.110 m ²
Pflaster (dichte Fugen):	110 m ²
<u>Grünflächen:</u>	<u>3.970 m²</u>
Summe	7.650 m ²

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Berechnungsergebnisse der Wasserhaushaltsbilanz

Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz, Version V0.01

Druckdatum: 12.02.2026 12:57:06

Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz (Zusammenfassung)**Ausgabeprotokoll des Berechnungsprogrammes A-RW 1**

Name Bebauungsplan: Erweiterung Kita Neuenkirchen
Naturraum: Marsch
Landkreis / Region: Dithmarschen / Dithmarschen West (M-5)

Potentiell naturnaher Wasserhaushalt der Gesamtfläche des Bebauungsgebiets (Referenzfläche)

Gesamtfläche: 0,765 ha

 a_1 - g_1 - v_1 -Werte:

Abfluss (a_1)		Versickerung (g_1)		Verdunstung (v_1)	
[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
7,70	0,059	25,60	0,196	66,70	0,511

Einführung eines neuen Flächentyps (Versiegelungsart) bzw. einer neuen Maßnahme für den abflussbildenden Anteil
(sofern im A-RW 1 nicht enthalten)

Anzahl der neu eingeführten Flächentypen: 0

Anzahl der neu eingeführten Maßnahmen: 0

Die im Berechnungsprogramm vorhandenen a_2 - g_2 - v_2 -Werte und a_3 - g_3 - v_3 -Werte wurden, mit Ausnahme der Werte für Straßen mit 80 % Baumüberdeckung, per Langzeit-Kontinuums-Simulation ermittelt. Die a - g - v -Werte für die neu angelegten Flächen und Maßnahmen müssen erläutert werden und sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

1 / 3

4

G:\0-Projekte\Neuenkirchen\A24-034 Neubau KiTa, Bauhof, Dorfgemeinschaftshaus\Berechnungen\A-RW 1\2026-05-04-Wasserhaushaltsbilanz.docx

Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz, Version V0.01

Druckdatum: 12.02.2026 12:57:06

Bildung von Teilgebieten

Anzahl der Teileinzugsgebiete: 1

Teilgebiet 1: Teilgebiet 1**Fläche: 0,765 ha**

Teilfläche	[ha]	Maßnahme für den abflussbildenden Anteil
Steildach	0,146	Ableitung (Kanalisation)
Pflaster mit dichten Fugen	0,011	Ableitung (Kanalisation)
Pflaster mit offenen Fugen	0,211	Ableitung (Kanalisation)

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Potentiell naturnaher Referenzzustand (Vergleichsfläche)	7,70	0,031	25,60	0,102	66,70	0,265
Summe veränderter Zustand	30,92	0,237	27,18	0,208	42,07	0,322
Wasserhaushalt Zu-/Abnahme	23,22	0,206	1,58	0,106	-24,63	0,057

Der Wasserhaushalt des Teilgebietes Teilgebiet 1 ist extrem geschädigt (Fall 3).

2 / 3

5

G:\0-Projekte\Neuenkirchen\A24-034 Neubau KiTa, Bauhof, Dorfgemeinschaftshaus\Berechnungen\A-RW 1\2026-05-04-Wasserhaushaltsbilanz.docx

Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz, Version V0.01

Druckdatum: 12.02.2026 12:57:06

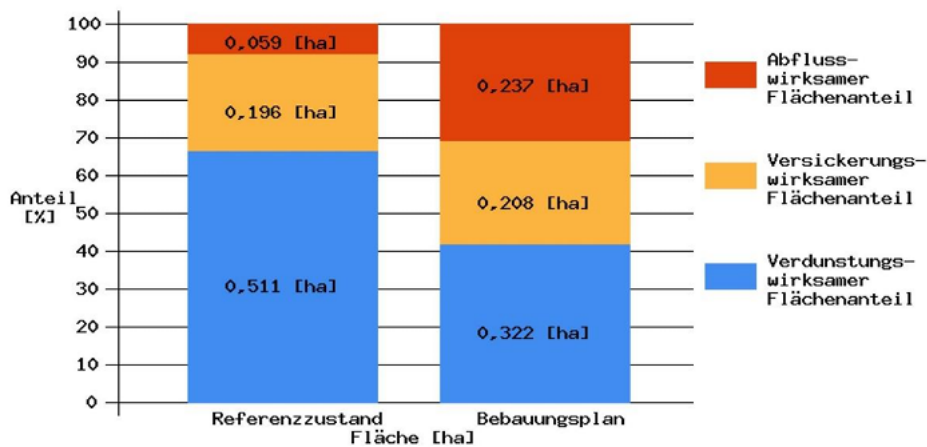
Bewertung des gesamten Bebauungsgebietes (Zusammenfassung aller Teilgebiete)

Gesamtfläche: 0,765 ha

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Potentiell naturnaher Referenzzustand (Vergleichsfläche)	7,70	0,059	25,60	0,196	66,70	0,511
Summe veränderter Zustand	30,96	0,237	27,18	0,208	42,07	0,322
Wasserhaushalt Zu-/Abnahme	23,26	0,178	1,58	0,012	-24,63	-0,189
Zulässige Veränderung						
Fall 1: < +/-5%	Nein		Ja		Nein	
Fall 2: >= +/-5% bis < +/-15%	Nein		Nein		Nein	
Fall 3: >= +/-15%	Ja		Nein		Ja	

Die Berechnungen gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (A-RW 1) für das Bebauungsgebiet Erweiterung Kita Neuenkirchen ergeben einen extrem geschädigten Wasserhaushalt. Dies gilt es zu vermeiden!

Das Bebauungsgebiet ist dem Fall 3 zuzuordnen.



Berechnung erstellt von:

Frithjof Clausen, E-Mail: f.clausen@bornholdt-gmbh.de

3. Zusammenstellung

Wie der Programmausdruck „Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz (Zusammenfassung)“ zeigt, fällt die Gesamtmaßnahme in die Kategorie 3. Im Ergebnis ist eine „extreme Schädigung“ des Wasserhaushaltes im Vergleich zum Ursprungszustand bewertet worden. Das Ergebnis ist aufgrund der geplanten eklatanten Veränderungen innerhalb des Gebietes im Vergleich zum Ursprungszustand nicht anders zu erwarten.

Das Programm A-RW1 vergleicht den sogenannten „potentiell naturnahen Referenzzustand“ mit dem „veränderten Zustand“ (maximale Versiegelung mit Ableitung und Versickerung) und stellt dann bezogen auf die Faktoren „Abfluss“, „Versickerung“ und „Verdunstung“ eine Veränderung von >15 % (Fall 3) fest.

Der Fall 3 ist mit drei positiven Kategorien zum Nachweis der Maßnahme als ausreichend zu bewerten, in der hier angefertigten Berechnung ist dies jedoch nur in einer Kategorie eingetreten. Die Kategorie Abfluss ist überschritten, die Verdunstung unterschritten, so dass hier z.B. kompensierende Maßnahmen zur Steigerung der Verdunstung ergriffen werden sollten.

Um eine Kompensation zu erreichen kann z.B. die Anpflanzung von Bäumen oder Hecken mit hoher Verdunstungsrate vorgesehen werden. In Abstimmung mit der Wasserbehörde sollte sich hier auf eine Vorgehensweise und daraus resultierend eine Anzahl an Bäumen verständigt werden.

4. Regenrückhaltung

Die Rückhaltung des abgeleiteten Oberflächenwassers aus dem Plangebiet darf nach Rücksprache mit dem Deich- und Hauptsiederverband Dithmarschen am 04.05.2026 innerhalb des Vorfluters 1806 am Möhlenweg realisiert werden. Der Vorfluter besitzt ab der Einleitstelle eine Tiefe von mindestens 70 cm unter Geländeoberkante.

Als Vorgabe zur ersten Bemessung des benötigten Volumens gibt der DHSV 30m³ zusätzliches Volumen je 1.000 m² versiegelter Fläche vor.

Im hier behandelten Fall ergibt sich das benötigte Rückhaltevolumen also zu:

$$\begin{array}{ll} \text{Versiegelte Fläche} \times 30 \text{ m}^3 / 1.000 \text{ m}^2 & = \text{Rückhaltevolumen} \\ 3.680 \text{ m}^2 \times 30 \text{ m}^3 / 1.000 \text{ m}^2 & = \underline{110,4 \text{ m}^3} \end{array}$$

Das benötigte Volumen von 110,4 m³ kann somit durch Aufweitung des bereits vorhandenen Vorfluters am Möhlenweg um 1,75-2,00 m auf einer Länge von rund 90 m erreicht werden.

Die exakte Dimensionierung ist im weiteren Planungsverlauf vorzunehmen und die Umsetzung zeichnerisch darzustellen.

Aufgestellt: Albersdorf, den 12.02.2026 Cls, 1. Revision 04.05.2026

BORNHOLDT

Ingenieure GmbH
Klaus-Groth-Weg 28
25767 Albersdorf/Holstein
Telefon: 04835 / 97 06-0
info@bornholdt-gmbh.de

Frithjof Clausen

8

G:\0-Projekte\Neuenkirchen\A24-034 Neubau KiTa, Bauhof, Dorfgemeinschaftshaus\Berechnungen\A-RW 1\2026-05-04-Wasserhaushaltsbilanz.docx

9.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen.

9.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG über Erdkabel.

9.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen.

Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt.

9.5 Telekommunikation

Im Bereich der Straßen und Wege sind zum Zeitpunkt der Erschließung Telekommunikationskabel als Erdkabel auszulegen.

9.6 Feuerlöscheinrichtungen

Als Feuerlöscheinrichtungen sind in erforderlicher Zahl Hydranten anzuordnen. Im Zuge der Detailplanung sind diesbezüglich mit der zuständigen Fachbehörde wie der örtlichen Feuerwehr die erforderlichen Abstimmungen rechtzeitig vorzunehmen.

10. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB werden durch die vorliegende Planänderung nicht erforderlich. Allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

11. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

12. Flächenbilanz

Bruttobauland	ha	%
Fläche für den Gemeindebedarf	0,75	68,2
Verkehrsflächen	0,35	31,8
Summe	1,10	100

Tabelle 2: Flächenbilanz

13. Kosten

Die Kosten werden in die Investitions- und Haushaltsplanung aufgenommen.

Aufgrund des §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit ihrer Erschließungsbeitragssatzung ist die Gemeinde Neuenkirchen berechtigt, zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge zu erheben.

Gemäß der Erschließungsbeitragssatzung trägt die Gemeinde Neuenkirchen 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Für die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) erhebt die Gemeinde Neuenkirchen Anschlussbeiträge auf der Grundlage des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BHD	Brusthöhendurchmesser
BImSchG	Bundes-Immissionsschutz-Gesetz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
DSCHG	Denkmalschutzgesetz
DWD	Deutscher Wetterdienst
EG	Europäische Gemeinschaft
EWKG SH	Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein
EWG	Europäische Wertegemeinschaft
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FNp	Flächennutzungsplan
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GEP	Gebietsentwicklungsplanung
GR / GRZ	zulässige Grundfläche, Grundflächenzahl
HWRMRL	Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken
KiTa	Kindertagesstätte
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAbfWG	Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
LBO SH	Landesbauordnung Schleswig-Holstein
LBV SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LWG	Landeswassergesetz
LEP	Landesentwicklungsplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LfU	Landesamt für Umwelt
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtypen
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
m NN	Meter über Normalnull (veraltete Angabe des Höhenmaßes)
NHN	Normalhöhennull
SUK	Stadt-Umland-Konzept
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UNB	Untere Naturschutzbehörde
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Quellen- und Literaturverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz (BfN): Landschaftssteckbriefe – Dithmarscher Marsch, Stand 2010, Abruf November 2025

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMVD): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation Ausgabe 2023

BISH, Breitband in SH, abgerufen Oktober 2024

dBCon: Schallgutachten, Juni 2025

Gemeinde Neuenkirchen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Februar 2026

Gemeinde Neuenkirchen: Bebauungsplan Nr. 12 und 7. Änderung des FNP der Gemeinde Neuenkirchen, 2026.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341.

Landesamt für Denkmalpflege SH, Denkmalliste, Januar 2026

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR): Quer durch Schleswig-Holstein: Unseren Boden begreifen, 2021

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Abgerufen Januar 2026

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021, Kiel.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189) m. W. v. 15.08.2025

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m. W. v. 07.07.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. F. v. vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m. W. v. 04.03.2021

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189) m. W. v. 15.08.2025

Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) m. W. v. 01.03.2010 1.3.2010

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. d. F. vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.7.2022 (I 1237) m. W. v. 1.1.2023

Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) i. d. F. vom 08.08.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) m. W. v. 01.11.2020

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. d. F. vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) m. W. v. 02.03.2023

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i. d. F. vom 24.02.2010 m. W. v. 01.03.2010

Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021) i. d. F. vom 25.11.2021 m. W. v. 17.12.2021

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189) m. W. v. 15.08.2025

Daten

Archäologie-Atlas SH, Abruf Januar 2026

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH CC BY 4.0, Abruf Januar 2026

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Abruf November 2024): Auszug aus dem Artenkataster für die Gemeinde Neuenkirchen

Umweltportal Schleswig-Holstein vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (Abruf Januar 2026): <https://umweltportal.schleswig-holstein.de>

Wetterdienst.de, 2026

Neuenkirchen, den _____

- Bürgermeister -